

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

222 (16.6.1904) Badischer Landtag. 99. öffentliche Sitzung der Zweiten
Kammer

Badischer Landtag.

99. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Dienstag, den 14. Juni 1904.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch und die Geh. Oberregierungsräte Dr. Treßler und Buch.

Präsident Dr. Günner eröffnet die Sitzung um 3/4 Uhr nachmittags.

Sekretär Duffner verliest die neuen Einläufe:

1. die Bitte des Architekten Gustav Adolf Hafner in Karlsruhe um Rechtshilfe;

2. die Bitte des früheren Eisenbahnbauunternehmers Karl Ehregott Möhger in Stuttgart um Schadloshaltung wegen erlittener Verluste.

Eingegangen ist ferner:

Schreiben des geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes der mittleren Städte Badens mit dem Jahresbericht des Verbandes pro 1903/04 für die Mitglieder der Kammer.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zunächst das Wort:

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch: Im Auftrage Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs habe ich die Ehre, dem Hohen Hause einen Gesetzentwurf, betreffend den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht, vorzulegen. Wenn noch in so vorgeschrittener Zeit ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, so ist der Grund darin zu finden, daß der größte Wert auf die Verabschiedung des Gesetzes seitens der Interessenten gelegt wird, und in der Tat dem Gesetzentwurf eine sehr wesentliche Bedeutung für die weitere Ausbildung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts zukommt.

Der Gesetzentwurf bezweckt, die bereits bestehenden Vorschriften für den Fortbildungsunterricht, die auf den Gesetzen vom 15. August 1898 und 17. Juli 1902 beruhen, weiter auszubauen und vor allem die Möglichkeit eines statutarischen Zwangs zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule weiter auszudehnen auch auf die gewerblichen Arbeiterinnen, und für alle Arbeiter bis zum 18. Jahre. Es solle ferner die Möglichkeit eröffnet

werden, unter gewissen Voraussetzungen die Gemeinden zur Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen zu nötigen. Ferner enthält der Gesetzentwurf Bestimmungen darüber, daß auch Schülern aus anderen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, in den Gemeinden, die eine solche Fortbildungsschule haben, diese zu besuchen. Als Korrelat dazu soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Gemeinden, aus denen Schüler die in anderen Gemeinden bestehenden Fortbildungsschulen besuchen, zu zwingen, daß sie diesen Beiträge leisten. Außerdem enthält der Gesetzentwurf eine Bestimmung, daß durch statutarische Bestimmungen das Schulgeld auf die Lehr- und Arbeitsherren abgewälzt werden kann. Dieser Punkt ist von besonderer Bedeutung, weil in Mannheim bereits Streitigkeiten darüber entstanden sind, und es wünschenswert ist, diese Frage im Wege des Gesetzes zu regeln.

Es erfolgt zunächst die Drucklegung und Verteilung des Gesetzentwurfs im Hause. Ueber die geschäftliche Behandlung wird später beraten werden.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung: a. des Gesetzentwurfs, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend (Drucksache Nr. 61), b. des Gesetzentwurfs, die Ausscheidung von Landstraßen betreffend (Drucksache Nr. 63), c. der Anträge der Abgg. Obkircher und Gen., sowie Eichhorn und Gen., die Benützung der Wasserkräfte des Rheins und anderer öffentlicher Gewässer betreffend (Drucksache Nr. 49 a und b).

2. Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend. — Drucksachen Nr. 37 und 37 a. —

Der Gesetzentwurf unter Ziffer 1a wird nach Vorschlag des Abg. Dr. Wildens der Justizkommission überwiesen, wobei anstelle der ausscheidenden Abgg. Greiff und Dr. Weiß die Abgg. Dr. Goldschmidt und Harisch treten sollen; der Gesetzentwurf unter Ziffer 1b wird der Budgetkommission, die Anträge unter Ziffer 1c einer Kommission von 9 Mitgliedern überwiesen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung berichtet

Abg. Zehner: Der vorliegende Gesetzentwurf behandelt nicht eine einheitliche Rechtsmaterie, er stellt vielmehr

eine Schüssel dar, auf der eine Reihe von verschiedenen Speisen sich befinden. Sachlich läßt sich der Inhalt des Gesetzentwurfs in 3 Gruppen zusammenfassen. Die erste Gruppe umfaßt die Artikel I—III der Regierungsvorlage oder die Artikel I und II des Entwurfs in der Fassung der Kommission. In diesen Artikeln wird das sogenannte Unschädlichkeitszeugnis behandelt, und es soll diese Rechts-einrichtung, die bisher für die badische Gesetzgebung unbekannt war, durch die hier gegebenen Vorschriften im Großherzogtum eingeführt und geregelt werden. Die zweite Gruppe enthält Bestimmungen, die sich beziehen auf die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung; sie sind im Artikel IV. des Regierungsentwurfs oder III. der Kommissionsfassung enthalten. Die Änderungen sind nach der Begründung zum Regierungsentwurf durch die bisherige praktische Erfahrung veranlaßt. Die dritte Gruppe umfaßt die Artikel V—VIII der Regierungsvorlage oder Artikel IV—VII der Kommissionsfassung. Diese Bestimmungen lassen sich unter einen einheitlichen Gesichtspunkt weiter nicht zusammenfassen. Ich werde später auf sie in Kürze zurückkommen.

Was zunächst das Unschädlichkeitszeugnis anbelangt, so besteht der Zweck und die Bedeutung in Folgendem: Es kann vorkommen, daß ein kleiner Teil von einem Grundstück oder kleine Teile von mehreren Grundstücken zu einem gewissen Zweck erworben werden, z. B. zur Anlage einer Straße, eines Feldwegs, einer Eisenbahn u. a. m. Es kann auch vorkommen, daß ein Privatier von dem Nachbargrundstück einen kleinen Teil erwillt, um sich z. B. einen besseren Bauplatz oder eine bessere Aussicht zu verschaffen. In allen derartigen Fällen kann vielleicht eine Verständigung zwischen dem Erwerber des Trennstücks und dem Eigentümer desselben leicht zu Stande kommen. Es können aber auf dem Grundstück Lasten zu Gunsten Dritter bestehen, z. B. Hypotheken, Reallasten, Vorkaufs- und Nießbrauchsrechte usw., und es ist vielleicht nicht möglich, sich mit den dritten Berechtigten ins Benehmen zu setzen und ihre Zustimmung zum lastenfreien Uebergang des Trennstücks zu erlangen. Der Lastenberechtigte ist vielleicht an unbekanntem Orte abwesend, oder man kann sich mit ihm deshalb nicht verständigen, weil ihm das Unternehmen, zu welchem die Abtrennung stattfinden soll, nicht behagt, oder er zu hohe Forderungen stellt. In allen diesen Fällen soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß das Trennstück von Lasten frei gemacht wird, ohne daß der Lastenberechtigte seine Zustimmung gibt. Es handelt sich also um eine Rechtseinrichtung, die in einem gewissen Sinn einen gewalttätigen Eingriff in die Rechte Dritter darstellt, und es ist daher nötig, daß gewisse Garantien dafür gegeben werden, daß durch diesen Eingriff eine Schädigung der Dritten nicht stattfindet. Dabei muß man sich vor Augen halten, daß die Rechtsordnung immerhin nicht dazu da ist, um bis in die äußerste Konsequenz Privatrechte zu schützen, auch wenn ein ernsthaftes Interesse des Dritten gar nicht besteht, und daß die Rechtsordnung nicht dazu da ist, um für Chikanen Dritter einen Rückhalt zu bieten. Das ist ja auch in verschiedenen Paragraphen des B. G. B. zum Ausdruck gekommen. Das Unschädlichkeitszeugnis ist dann auch bereits in einer ganzen Reihe deutscher Bundesstaaten eingeführt, teils bei Einführung des B. G. B., teils früher, und auch in Baden waren ähnliche Gedanken schon im bisherigen Recht enthalten; so sind bei Durchführung der Feldbereinigung oder Umlegung von Bauplätzen nach dem Ortsstrahengesetz Veränderungen in Bezug auf die Rechte Dritter möglich, ohne daß die Dritten ihre Zustimmung geben, und auch das bad. Landrecht hat eine Reihe von Bestimmungen enthalten, die auf dem Gedanken beruhen, daß, wenn jemand eine über das praktische Bedürfnis

hinausgehende Sicherung für eine Forderung hatte, diese Sicherstellung auf das praktisch notwendige Maß ohne Zustimmung des Berechtigten beschränkt werden konnte; so beim Mündelpfandrecht, beim Pfandrecht zu Gunsten der Ehefrau und bei dem in den Landrechtsbüchern 2261 bis 2266 dem Schuldner allgemein gegebenen Recht, das Pfandrecht des Gläubigers auf das notwendige Maß zu reduzieren. Vorgänge ähnlicher Art, wenn auch das Unschädlichkeitszeugnis selbst nicht, finden sich also schon im badischen Landesrecht. Da aber das Unschädlichkeitszeugnis immerhin einen Eingriff in die Privatrechte Dritter darstellt, so sind gewisse Garantien gegen die Schädigung Drittberechtigter geboten. Diese Garantien bestehen darin, daß in Artikel 27a des Entwurfs grundsätzlich bestimmt ist, daß das Unschädlichkeitszeugnis nur ausgestellt werden darf, wenn nach der Ueberzeugung der ausstellenden Behörde feststeht, daß die Rechtsänderung für den Drittberechtigten unschädlich sei. Diese Unschädlichkeit kann eine an und für sich bestehende sein, ohne daß eine weitere Hinterlegung, Zahlung oder andere Entschädigung stattfindet, z. B. wenn auf einem Grundstück im Werte von 50 000 Mark eine Hypothek von 1000 Mark ruht, und von dem Grundstück nun ein verhältnismäßig kleiner Teil abgetrennt werden soll im Werte von 100 bis 200 Mark. Hier leuchtet ein, daß dieses kleine Grundstücksteilchen abgetrennt werden kann, ohne daß der Hypothekenteilchen geschädigt wird. Ein weiterer Fall: Es kann gläubiger geschädigt werden. Ein weiterer Fall: Es kann ein Grundstück B bestehen, und von B soll nun ein kleiner Teil abgetrennt werden. Diese Abtrennung kann unschädlich sein für den Begeberechtigten, wenn der Weg eine Richtung über B nimmt, die den von B abzutrennenden Zipfel garnicht berührt. In anderen Fällen, wo wenn ohne Weiteres eine Trennung stattfinden würde, muß dagegen durch Hinterlegung, durch Anweisung einer Rente oder Leistung einer Abfindungssumme der Schaden ausgeglichen werden. Es hat beispielsweise jemand an einem Ackergrundstück ein Nutzungsrecht. Es ist ein kleiner Teil von dem Acker abgetrennt, der Dritte dadurch Schaden erleidet. Aber der Schaden ist nicht so groß, daß der nicht in der Weise ausgeglichen werden könnte, daß derjenige, der die Abtrennung des Teilgrundstücks herbeiführt, an den Nutzungsberechtigten eine Rente oder eine einmalige Abfindungssumme zahlt. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß das Unschädlichkeitszeugnis ausgestellt werden kann entweder ohne Hinterlegung, Zahlung u. dgl. oder unter dem Vorbehalt, daß derjenige, der das Zeugnis erwirbt, vorher eine gewisse Entschädigung leistet. Es ist also vor allem festzustellen, daß die Abtrennung des Teilgrundstücks an und für sich unschädlich ist, oder daß sie wenigstens unschädlich gemacht werden kann durch anderweitige Entschädigung. Die zweite Garantie wird dadurch gegeben, daß schon der Regierungsentwurf bestimmte, daß der abzutrennende Grundstücksteil nur von geringem Wert und Umfang sein darf im Verhältnis zu dem ganzen Grundstück. Die Kommission hat sich bei diesem Vorschlag nicht beruhigt, sondern noch ein weiteres Moment in der Bestimmung des Artikels 27 b beigelegt, dahingehend, daß das Unschädlichkeitszeugnis nur erteilt werden dürfe, wenn das Trennungsgut nicht nur im Verhältnis zum Hauptgrundstück, sondern auch an sich von geringem Wert und Umfang sei. Dadurch wird das Anwendungsgebiet des Unschädlichkeitszeugnisses noch mehr eingengt, als dies nach der Regierungsvorlage bereits der Fall war, und eine weitere Sicherheit gegen die Möglichkeit der Schädigung des Drittberechtigten gewährleistet. Die Kommission hat auch die Frage erwogen, ob, weil immerhin ein gewalttätiger Eingriff in die Rechtssphäre

des Dritten stattfindet, nicht eine besondere Haftpflicht geschaffen werden solle für den Fall, daß das Unschädlichkeitszeugnis sich hinterher doch als zu Unrecht erlassen und als schädigend erweist. Eine solche Haftpflicht könnte ausgesprochen werden entweder zu Lasten desjenigen, der den Antrag auf das Unschädlichkeitszeugnis gestellt hat, oder zu Lasten des Staates, in dessen Namen und Auftrag die Ausstellung erfolgt. Die Kommission ist jedoch zu der Ueberzeugung gekommen, daß sich eine derartige besondere Haftpflicht nicht rechtfertige. Sie kann nicht wohl statuiert werden gegenüber dem Antragsteller, weil er nichts anderes tut, als daß er von dem Recht, das ihm das Gesetz gibt, Gebrauch macht, und weil er dadurch gedeckt ist, daß die Behörde seinen Antrag zugelassen hat. Die Kommission war aber auch weiter der Meinung, daß sich ebensowenig dem Staate gegenüber eine weitere Haftpflicht, als sie schon allgemein nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Ausführungsgesetzes hiezu besteht, wohl rechtfertigen ließe, weil der Beamte und der Staat nur die durch Gesetz eingeräumte Funktion ausüben, und weil es nicht angängig erschiene, in diesem besonderen Falle eine spezielle Haftpflicht zu statuieren. Die Kommission hat hiernach von der Statuierung einer besonderen Haftpflicht abgesehen.

Was das Verfahren zum Zwecke der Erlangung des Unschädlichkeitszeugnisses anlangt, so ist vorgeschrieben, daß der Antrag gestellt werden muß bei demjenigen Grundbuchamt, in dessen Grundbuch das Grundstück eingetragen ist, von dem das Trennstück abgetrennt werden soll. Darüber, wer antragsberechtigt ist, ist das Nötige in Artikel 27 c gesagt. Die Kommission hat hier lediglich eine redaktionelle Verbesserung vorgenommen. Ich kann hiernach einfach auf die Bestimmungen des Entwurfs verweisen. Das Grundbuchamt, an das der Antrag gelangt, hat dann die nötigen Erhebungen zu machen, um sich die Ueberzeugung davon zu verschaffen, ob die Abtrennung des Trennstücks wirklich unschädlich ist oder nicht. Je nach dem Ergebnis der Erhebungen wird dann der Antrag abgelehnt, oder es wird ihm stattgegeben. Vor der Entscheidung soll der Drittberechtigte gehört werden. In vielen Fällen wird diese Anhörung allerdings nicht möglich sein, wenn der Aufenthalt des Drittberechtigten unbekannt ist, in vielen Fällen wird die Anhörung auch nicht angängig sein wegen weiter Entfernung des Drittberechtigten und wegen der hohen durch die Zustellungen an ihn verursachten Kosten. In allen diesen Fällen kann das Unschädlichkeitszeugnis erteilt werden, ohne daß der Drittberechtigte gehört ist. Gegen die Entscheidung des Grundbuchamts ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht zulässig. Damit ist aber der Rechtsmittelzug erschöpft; gegen die Entscheidung des Landgerichts gibt es kein weiteres Rechtsmittel. Die Kommission hat zwar die Frage erwogen und erörtert, ob hierin nicht eine ungeschickte Einschränkung des Instanzenweges vorliege, und ob man nicht eine weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht zulassen solle. Man kam jedoch zu der Meinung, daß der vorgeschlagene Weg vollkommen genüge, und es bei der verhältnismäßigen Geringfügigkeit der Dinge nicht nötig sei, eine mehr als zweimalige Entscheidung im Wege der Rechtsmittelinstanzen zu ermöglichen. Die Anregung wegen einer weiteren Instanz oder gar wegen Schaffung eines kontradiktorischen Widerspruchsverfahrens gegen die Entscheidung des Grundbuchamts wurde daher für nicht angängig erachtet.

In der Kommission wurde weiter die Frage aufgeworfen, ob es angezeigt erscheine, die Grundbuchämter auch dann für zuständig zu erklären, wenn es sich um städtische Grundbuchämter handelt. Nach den Bestimmungen des

Art. 3 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung besteht bekanntlich die Einrichtung, daß in Städten von über 10 000 Einwohnern mit Zustimmung des Justizministeriums besondere städtische Grundbuchämter eingerichtet werden können. Von dieser Befugnis haben 10 größere Städte Gebrauch gemacht.

Es ist dagegen, daß die städtischen Grundbuchämter die Behörden für die Erteilung der Unschädlichkeitszeugnisse sein sollen, zunächst überhaupt geltend gemacht worden, daß es nicht wohl konvenabel sei, eine städtische Behörde mit dem Recht zu betrauen, ein Zeugnis auszustellen, wodurch in private Rechte eingegriffen werde. Sodann aber ist geltend gemacht worden, daß das Verfahren sein Hauptanwendungsgebiet doch in den großen Städten finden werde, wo die Gemeinde häufig in der Lage sei, Straßen anzulegen und kleine Grundstücke von den Eigentümern zu erwerben, und daß in allen diesen Fällen die Stadtbehörde es sein wird, die den Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses stellen werde. Man hat gesagt, es sei nicht angängig, in diesen Fällen die Entscheidung einer untergeordneten Stelle der Stadt selbst zu übertragen. Man hat zwar nicht etwa Mißtrauen gesetzt in die städtischen Grundbuchbeamten, aber man hat gesagt, wenn ihre Entscheidung den materiell interessierten Personen nicht paßt, so werden sie hinterher den Vorwurf erheben, daß die Entscheidung deshalb zu ihren Ungunsten ausgefallen sei, weil sie von einer der Antragstellerin selbst untergeordneten Behörde gefällt sei. Diese Bedenken wären zu vermeiden gewesen, wenn man anstatt der städtischen Grundbuchämter die Amtsgerichte mit der Entscheidung betraut hätte nur in den Fällen, wo die Stadt selbst die Antragstellerin ist. Die Kommission war aber der Meinung, daß eine derartige Unterscheidung zwischen den Grundbuchämtern sich nicht empfehle, daß es vielmehr sich empfehlen möchte, die ganze Entscheidung ohne Rücksicht darauf, wer den Antrag gestellt habe, auf die Amtsgerichte zu übertragen. Dann hätte man ein einheitliches, gleiches Verfahren bekommen. Die Kommission hat auch in dieser Richtung vorläufig ihre Beschlüsse gefaßt. Von der Regierung sind aber dagegen nachdrücklich ganz erhebliche Bedenken geltend gemacht worden, die im Bericht niedergelegt sind. Infolgedessen und mit Rücksicht darauf, daß im Artikel 27 b der Kreis der Zulässigkeit des Verfahrens weiter eingengt wurde, hat die Kommission von ihren Bedenken gegen die städtischen Grundbuchämter Abstand genommen und den Artikel 27 c in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung angenommen. Hiernach sind also die Grundbuchämter die Behörden, bei denen der Antrag zu stellen ist, die das Verfahren zu pflegen und die Entscheidung zu treffen haben. Von ihrer Entscheidung geht der einzige Rechtszug an die Landgerichte. In dem Artikel 1 sind noch weitere Bestimmungen enthalten: über die Zustellung des Unschädlichkeitszeugnisses an den dritten Berechtigten und über die Hinterlegung von Geldern. In allen diesen Beziehungen darf ich Sie auf den Entwurf und seine Begründung verweisen.

Bis jetzt habe ich nur von den Fällen gesprochen, in denen von einem Grundstück ein körperliches Stück abgetrennt wird, wobei Rechte Dritter in Betracht kommen. Artikel 27 f bestimmt, daß die hierfür geltenden Bestimmungen auch entsprechende Anwendung finden sollen auf den anderen Fall, wenn ein Recht aufgegeben werden soll, das einem Grundstück zusteht, auf dem zugunsten eines Dritten ein dingliches Recht begründet ist. Nehmen wir den Fall an, es bestehe zugunsten des Grundstücks A ein Wegerecht über das Grundstück B. Auf dem Grundstück A hat C eine Hypothek, und es soll das Grundstück B vom Wegerecht befreit werden. In einem

solchen Fall kann ebenfalls das Unschädlichkeitszeugnis erteilt werden, wenn festgestellt ist, daß die Aufhebung des Wegerechts für den Hypothekengläubiger unschädlich ist. Es findet in diesen Fällen das gleiche Verfahren statt, wie in denen, wo es sich um die Abtrennung eines körperlichen Grundstücksteils handelt. — Das Verfahren nach Artikel 27 a bis f soll ferner nach Artikel 27 g nicht bloß stattfinden für die Abtrennung von Grundstücksteilen oder die Aufhebung von Rechten, sondern das Gesetz soll auch Anwendung finden auf Abtrennungen oder Aufhebungen, die bereits vor Erlassung des Gesetzes stattgefunden haben.

Die Kommission war der Meinung, daß dieses ganze Verfahren, wie ich es hiernach in den Grundzügen dargelegt habe, unbedenklich und im öffentlichen Nutzen gelegen sei, weil dadurch mancherlei Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden können. Die Kommission empfiehlt daher die Annahme des Entwurfs bezüglich des Unschädlichkeitsverfahrens.

Der zweite Teil des Entwurfs betrifft Änderungen am Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. Ich will mich aber hier nicht auf die Details einlassen, sondern mich auf die wenigsten Punkte beschränken. Dies sind folgende: Zunächst die Erweiterung der Zuständigkeit der Ratschreiber als Hilfsbeamte der Grundbuchämter. Nach den bisherigen Bestimmungen sind die Ratschreiber nur berechtigt, Abschriften aus den Grundbüchern und Grundbuchakten zu fertigen, sie sind aber nicht berechtigt, Auszüge zu fertigen und zu beglaubigen oder Zeugnisse aus dem Inhalt des Grundbuchs auszustellen. Zu diesen Funktionen ist nur der Grundbuchbeamte selbst zuständig. Dies hat aber mancherlei Mängelheiten, da in den meisten Ämtern der Beamte nicht in loco wohnt, sondern als Notar seinen Wohnsitz auswärts hat und nur einige Male monatlich an den Sitz des Grundbuchs kommt, sodaß oft eine Verzögerung eintritt. Die Fälle, wo solche Auszüge verlangt werden, sind immerhin ziemlich häufig. Schon auf dem letzten Landtag wurde nun der Gedanke angeregt, ob es nicht möglich sei, die Kompetenz der Ratschreiber auch auf die Erteilung von Auszügen und Zeugnissen auszudehnen. Die Regierung hat im Verfolg dieses Gedankens jetzt die Zeit für die Erweiterung der Kompetenz für gekommen erachtet, jedoch nur in den Gemeinden, wo die Umschreibung des Grundbuchs vollendet ist, und nur dann, wenn der Grundbuchbeamte selbst nicht anwesend ist. Wenn gegen die Person des Ratschreibers Bedenken bestehen, oder hinterher Bedenken zu Tage treten, so kann dem Ratschreiber die Ausübung dieser Befugnis vorenthalten bzw. wieder entzogen werden. Die Kommission war der Meinung, daß das hier bezeichnete Vorgehen der Regierung durchaus wünschenswert sei und hat kein Bedenken getragen, dieser Vorlage zuzustimmen.

Es ist auch die Frage angeregt worden, ob man dieses Recht, Auszüge und Zeugnisse zu erteilen, nicht auch auf die Kanzleibeamten der Gemeindegrundbuchämter ausdehnen solle. Es ist bemerkt worden, daß eigentlich kein Grund vorliege, diese Rechte diesen Beamten vorzuenthalten, wenn man sie den Hilfsbeamten der staatlichen Ämter gebe. Die Gemeindebeamten seien doch mindestens ebenso qualifiziert, vielfach aber noch besser als jene. Ueberdies ist auch die Frage angeregt worden, ob es nicht möglich und angezeigt sei, einzelnen dieser Kanzleibeamten der Gemeindegrundbuchämter das Recht der Stellvertretung für den Grundbuchbeamten zu gewähren. Es wurde geltend gemacht, daß die Vertreter, die jetzt bei den Gemeindegrundbuchämtern bestellt seien, sehr wenig Gelegenheit hätten, sich in das Grundbuchwesen einzuarbeiten, und häufig nicht in der Lage seien, die Gesäfte, die sie unterschreiben müßten, wirklich sachlich

zu prüfen, wenigstens nicht so gut, als die Kanzleibeamten es könnten, die nach Vorbildung und Erfahrung darin größere Kenntnisse hätten. Von anderer Seite wurde dagegen eingewendet, daß zur Erteilung der Befugnisse von Hilfsbeamten an die Kanzleibeamten bei den Gemeindegrundbuchämtern kein erhebliches Bedürfnis vorliege, weil bei diesen der Grundbuchbeamte selbst immer zur Stelle sei und die Auszüge selbst prüfen und unterschreiben könne. Was die Anregung zur Einräumung der Stellvertretung betrifft, wurde geltend gemacht, daß dadurch leicht die Stellung der städtischen Grundbuchbeamten herabgedrückt werden würde und ein wirkliches Bedürfnis für die angeregte Stellvertretung nicht vorliege. Von Seiten des Ministeriums wurde dagegen insbesondere noch eingewendet, daß man damit einen Anfang mache mit der Bestrebung, zur Führung des Grundbuchs in den Gemeinden Personen heranzuziehen, die nicht richterliche Vorbildung besitzen, was für die Regierung unannehmbar sei. Anträge sind in dieser Beziehung in der Kommission nicht gestellt worden, es schien mir aber doch wichtig genug, hier hervorzuheben, daß diese Angelegenheiten in der Kommission zur Sprache gekommen sind.

Was den § 30 Absatz 5 anbelangt, so handelt es sich hier um die Abführung von Reinerträgen der Gemeindegrundbuchämter an die Staatskasse. Wie bekannt, besitzen zehn Gemeinden über 10 000 Einwohner eigene Grundbuchämter. Im Kostengesetz zum Grundbuchwesen ist nicht vorgesehen, daß die Gemeinden aus den Erträgen der Grundbuchführung etwas an den Staat abgeben sollen. In dem seinerzeit vorgelegten Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung waren städtische Grundbuchämter überhaupt nicht vorgesehen. Erst auf Anregung städtischer Abgeordneter wurde eine Bestimmung in das Gesetz gebracht, wonach den großen Städten die eigenen Grundbuchämter erhalten blieben. Als dies gebilligt wurde, hat man sich offenbar keine Vorstellung davon gemacht, welche Tragweite dieser Beschluß für die Gemeindefassen und Staatskasse in finanzieller Beziehung haben werde. Man ging jedenfalls mit einem gewissen dunklen Gefühl von der Vorstellung aus, als ob die Verhältnisse nach Einführung der neuen Organisation sich nicht wesentlich anders darstellen würden als unter dem alten Zustand. Es hat sich aber gezeigt, daß es eine große Täuschung war, wenn man glaubte, daß die Beibehaltung der Gemeindegrundbuchämter keine finanzielle Bedeutung haben werde. Es hat sich ergeben, daß bereits im Jahre 1902 die Städte mit eigener Grundbuchführung einen Reinertrag von 287 000 M. nach Abzug aller Auslagen erzielt hatten, und die Entwicklung scheint derart zu sein, daß, wenn nicht eine Aenderung in der Gesetzgebung vorgenommen wird, in den nächsten Jahren diese Erträge wahrscheinlich zunehmen werden. Dagegen ist der Staatskasse aus der Grundbuchführung gar kein Ertrag mehr zugeflossen, der Staat hat vielmehr in Bezug darauf nur die Lasten der Gesetzgebung und der Beaufsichtigung. Aber auch die Einnahmen der Staatskasse aus der Grundbuchführung in den kleineren Gemeinden sind gleich Null, ja sogar negativ; die Einnahmen reichen kaum mehr aus, um die Lasten zu decken, die der Staat für die Grundbuchführung aufzuzahlen hat. Das ist eine im höchsten Grad unerwünschte und unerfreuliche Veränderung, da der Staat im Jahre 1899 noch eine Reineinnahme von etwa 600 000 M. aus der Grundbuchführung gezogen hatte. Diese Entwicklung war für den Staat auch deswegen besonders unangenehm, weil von Seiten der Ratschreiber Klagen darüber geführt werden, daß ihre Bezüge aus der Grundbuchführung nicht mehr so hoch seien, wie unter der alten Organisation,

u. nicht mehr eine volle Entschädigung für ihre Arbeitsleistung darstellten. Der Staat hat aber mit Rücksicht auf die knappe Finanzlage und mit Rücksicht darauf, daß das Grundbuchwesen keine Erträge mehr liefert, sich zurückhaltend gegenüber den Wünschen der Ratsschreiber verhalten. Es ist nun bereits auf dem letzten Landtag die Frage angeregt worden, ob hier nicht eine Aenderung zu schaffen sei, in der Richtung, daß ein sehr erheblicher Teil der Erträge aus der Gemeindegrundbuchführung an den Staat abzutreten sei. Diesem Gedanken ist die Regierungsvorlage jetzt nachgekommen, indem sie in Artikel IV zu § 30 des Grundbuchausführungsgesetzes vorschlägt, daß die Städte 90 Proz. der Reineinnahmen aus der Grundbuchführung an die Staatskasse abzuführen sollen. Ueber diesen Punkt ist in der Kommission lebhaft debattiert worden, und es sind weitgehende Meinungsverschiedenheiten herorgetreten. Auf der einen Seite war man der Ansicht, daß für den Staat keine Berechtigung vorliege, von den Gemeindegrundbuchämtern etwas zu verlangen. Auf der andern Seite hat man geltend gemacht, daß die Gemeinden seinerzeit nicht aus fiskalischen Gründen die Grundbuchämter zu behalten gewünscht hätten, sondern nur mit Rücksicht auf die Gemeindeautonomie. Man könne nun nicht den früheren Irrtum über die Tragweite der Neuorganisation dazu benutzen, daß man die den Gemeinden aus der Grundbuchführung erwachsenen Erträge dauernd den Gemeinden belasse, da der Gesetzgeber niemals den Gemeinden die Grundbuchämter überlassen hätte, wenn er gewußt hätte, daß diesen so große Einnahmen daraus erwüchsen. Nachdem dann in der Kommission zunächst ein Vergleichsvorschlag auf 50 Proz. gemacht worden war, kam eine Verständigung dahin zustande, daß die Städte mit eigener Grundbuchführung an den Staat 75 Proz. der Reinerträge abzuführen hätten. Auf diesen Vergleichsvorschlag haben sich sämtliche Mitglieder der Kommission mit Ausnahme einer Stimmenthaltung geeinigt unter der Voraussetzung, daß im Plenum Abänderungsanträge weder nach oben noch nach unten eingebracht würden, und daß für den Fall, daß solche Anträge doch gestellt werden sollten, die Mitglieder bezüglich ihrer Abstimmung sich freie Hand vorbehielten. In diesem Sinne kann ich den Antrag der Kommission zur Annahme empfehlen.

In Verbindung mit dieser Frage der Abführung der Reinerträge an die Staatskasse ist auch die Frage der Aufbesserung der Bezüge der Ratsschreiber einer Erörterung unterzogen worden. Es war in der Kommission im allgemeinen der Wunsch vorhanden, daß da, wo die Ratsschreiber noch nicht genügend bezahlt seien, eine Aufbesserung stattfinden solle, und die Kommission hat beschlossen, in ihrem Bericht niederzulegen, daß die Erwartung ausgesprochen werde, daß die Großh. Regierung die ihr aus den Reinerträgen der Gemeindegrundbuchämter zufließenden Mittel mit dazu verwende, um den Wünschen der Ratsschreiber wegen Aufbesserung ihrer Gehälter aus der Grundbuchführung insoweit entgegenzukommen, als diese Wünsche berechtigt erscheinen.

Ich komme nun zu den Bestimmungen in Artikel V bis VIII des Entwurfs, Artikel IV bis VII der Kommissionsfassung. Sie enthalten eine Reihe von Bestimmungen untergeordneter Bedeutung. Ich möchte nur einen Punkt hervorheben, der sich bezieht auf die gesetzliche Festlegung der Gebühren für das Grundbuchwesen. Nach den Bestimmungen des Rechtspolizeikostengesetzes sind diese Gebühren zurzeit nicht gesetzlich, sondern durch landesherrliche Verordnungen geregelt. Man hat im Jahre 1900 diese Regelung beliebt, weil man keine zuverlässige Vorstellung über die Gestalt der Dinge hatte, und deshalb nicht die Festlegung in dem Gesetz angezeigt erschien.

Dagegen wurde die Bestimmung aufgenommen, daß die landesherrliche Regelung sich nur bis zum 1. Januar 1905 spätestens erstreckt, und daß bis dahin die Gebühren gesetzlich festgelegt sein müßten. Die Regierung hat nun in dem vorliegenden Entwurf um die Ermächtigung nachgesucht, diese gesetzliche Festlegung herauschieben zu dürfen bis längstens 1. Januar 1910, mit der Begründung, bis jetzt lägen eigentlich nur die Erfahrungen eines vollen Jahres vor. Wenn die gesetzliche Regelung jetzt schon erfolgen müsse, so könne die Regierung kaum etwas anderes tun, als die gegenwärtige Fixierung in das Gesetz zu übernehmen. Dann aber bestände die Gefahr, daß nach einiger Zeit schon die Gebühren sich nicht mehr als zweckmäßig erweisen, und dann an eine Aenderung des kurz vorher geschaffenen Gesetzes bereits wieder heranzutreten werden müsse. Die Kommission war der Meinung, daß die Anforderung der Regierung aus dem von ihr in der Begründung geltend gemachten Erwägungen sich rechtfertige, und hat deshalb zu dieser, wie auch zu den übrigen Bestimmungen der Artikel V bis VIII der Vorlage ihre Zustimmung erteilt.

Die Frage der Höhe der Gebühren für das Grundbuchwesen wurde in der Kommission nicht näher erörtert; sie wurde nur leicht gestreift. Man war dabei der Meinung, daß es nicht zweckmäßig erscheine, im gegenwärtigen Augenblick, wo der Zeitpunkt für die gesetzliche Regelung der Gebührenfrage hinausgerückt werden soll, wegen Mangels an genügenden Erfahrungen in eingehende Erörterungen sich einzulassen. Wenn ich als Berichterstatter und auch namens der Kommission einen Wunsch geltend machen darf, so möchte es daher der sein, daß man sich in dieser Hinsicht auch im Hause möglichst Beschränkung auferlegen, und wenn einer oder der andere der Herren auf die Frage einzugehen Bedürfnis hat, er dies doch dann wenigstens nicht allzu ausführlich tun möge.

So viel in Bezug auf das Gesetz, dessen Annahme ich Ihnen namens der Kommission in der von dieser beschlossenen Fassung empfehle.

Ich will nun noch auf einen Punkt eingehen, der im Entwurf nicht enthalten ist, aber in der Kommission angeregt wurde und dort zu eingehenden Erörterungen geführt hat. Er betrifft die Frage der Sicherung der Straßen- und Kanalbaukostenforderungen der Gemeinden. Ich gehe auf diese Frage näher ein, obwohl die Kommission keinen Antrag gestellt hat, und deshalb auch das Haus nicht wohl in der Lage sein wird, einen Beschluß hierüber zu fassen. Ich gehe darauf ein deswegen, weil seitens des Justizministeriums im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern angekündigt worden ist, daß noch diesem Landtag eine Gesetzesvorlage in Bezug auf diese Frage zugehen werde, und weil es nicht unzweckmäßig sein wird, wenn heute schon die Mitglieder des Hauses auf die Frage und ihre Bedeutung aufmerksam gemacht werden, damit dann das Gesetz um so rascher verabschiedet werden kann. Die Dinge liegen folgendermaßen: Nach dem Ortsstraßengesetz, letzte Fassung vom Jahre 1896, sind die Gemeinden verpflichtet, die Ortsstraßen und auch die Kanalisationen auf ihre Kosten herzustellen, so weit die Entwicklung der Gemeinde dies notwendig macht. Sie sind aber berechtigt, zu beschließen, daß die von ihnen ausgelegten Kosten von dem anliegenden Grundstückseigentümer zurückerhoben werden, jedoch tritt die Fälligkeit dieser Kosten erst dann ein, wenn das an die neue Straße anstoßende Grundstück von dem Grundstückseigentümer überbaut wird. Nun dauert es unter Umständen sehr lange, bis eine solche Ueberbauung faktisch stattfindet. Die Folge ist, daß die Gemeinden, namentlich die größeren, oft recht erhebliche Beträge an Straßen- und Kanalbaukostenforderungen ausstehen

haben, die sie erst nach einer Reihe von Jahren einfordern können. Unter diesen Umständen ist es für die Gemeinden von größter Wichtigkeit, in wie weit sie für die ausstehenden Forderungen gesichert sind. Die Tragweite der ganzen Frage geht daraus hervor, daß allein in den Städten der Städteordnung über 5 Millionen zurzeit ausstehen. Bis Mitte der 1890er Jahre war nun die Sache zur Zufriedenheit der Gemeinden geregelt, weil von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes angenommen wurde, daß die Forderungen der Gemeinden einen sachartigen Charakter hätten, also auf dem Grundstück bis zur Tilgung der Forderung hafteten. Die Folge war, daß mit dem Wechsel des Eigentümers diese Forderungen auf jeden nachfolgenden Eigentümer übergingen. Diese Rechtsanschauung bestand, wie gesagt, bis Mitte der 1890er Jahre. So lange bestand für die Gemeinden kein Bedürfnis nach einer besonderen privatrechtlichen Sicherung der genannten Kosten. Um die genannte Zeit hat aber der Verwaltungsgerichtshof seine Anschauung geändert und ausgesprochen, daß diese Forderungen keinen sachartigen Charakter hätten, sondern daß es rein obligatorische Forderungen seien gegen denjenigen Eigentümer, dem das Grundstück zurzeit der Ueberbauung gehört. Mit dieser Aenderung ergab sich für die Gemeinden die Notwendigkeit, sich nach einer anderen Sicherung im Wege des Privatrechts umzusehen. Demzufolge wurde anlässlich der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in die Gemeinde- bzw. Städteordnung eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Gemeinden für derartige Forderungen eine Sicherungshypothek erwirken können. Diese Sicherung ist indes für die Gemeinden eine sehr unvollkommene, weil die Gemeinden die Straßen und Kanäle zu bauen haben ohne Rücksicht darauf, ob den Sicherungshypotheken, die sie für ihre Ersatzforderungen erwerben können, andere Hypotheken vorgehen oder nicht. Neuerdings haben sich die Verhältnisse überdies noch weiter verschlechtert dadurch, daß durch ein Urteil des Oberlandesgerichts ausgesprochen wurde, daß die Forderungen für Strafenkosten erst entfallen mit dem Augenblick, in dem das Grundstück überbaut wird, und daß, wenn die Sicherungshypothek vor diesem Augenblick eingetragen werde, die ganze Hypothek gegenstands- und wertlos für die Gemeinden sei. Die Gemeinden haben ferner geglaubt, wenn sie mit einer dieser Kostenforderungen in der Eigenschaftszwangsvollstreckung durchgefallen, sie nachher, nach Durchführung der Zwangsvollstreckung, eine neue Sicherungshypothek eintragen lassen könnten. Auch diese Möglichkeit ist zweifelhaft geworden. Es ist zwar noch kein obergerichtliches Urteil in verneinendem Sinne ergangen, aber es schweben zurzeit mehrere Prozesse mit der Tendenz, einen Ausspruch der Gerichte darüber herbeizuführen in dem Sinne, daß eine wiederholte Eintragung der Sicherungshypothek nicht möglich sei. Die Sicherung für die Gemeinden ist also nach der gegenwärtigen Sachlage tatsächlich sehr zweifelhaft. Die Sicherung mit dieser Hypothek hat aber auch noch andere Mängel mit sich gebracht, speziell auf dem Gebiete des Grundbuchwesens. Es kann sein, daß eine Sicherungshypothek zu einer gewissen Zeit keinen Zweck hat, weil der Schuldner vollständig solvent ist. Aber niemand kann wissen, ob nicht das Grundstück in die Hände eines weniger zahlungsfähigen oder gar zahlungsunfähigen Mannes übergeht, und für diesen Fall der Eintrag einer Sicherungshypothek doch zweckmäßig erscheint. Es müssen also seitens der Gemeinden unter Umständen Einträge erwirkt werden, die unterbleiben könnten, wenn nicht die Gefahr eines Uebergangs des Grundstücks in weniger solvente Hände bestünde. Es kann vorkommen, daß diese Straßenbaukosten als erste Hypothek auf einem Grundstück ruhen, und dann für die Eigentümer Schwierigkeiten

entstehen, weitere Privathypotheken aufzunehmen, weil die Geldgeber alle auf die erste Stelle reflektieren. Es gibt dann weitläufige Streitigkeiten, damit die Gemeinde mit ihrem Recht hinter die Gläubiger zurücktritt. Es gibt umständliche Berechnungen und Schreibereien über die Verteilung der Kosten auf die verschiedenen Parzellen bei Teilung eines größeren Bauplatzes, mit einem Wort, der ganze gegenwärtige Zustand ist rechtlich und formell ein durchaus unbefriedigender. Das ist auch von der Kommission anerkannt worden. Die Städte wünschen eine Neuregelung dieser Verhältnisse durch Aenderung der Gesetzgebung dahin, daß die Straßen- und Kanalbauforderungen als öffentliche Lasten im Sinne des § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes behandelt werden. Die Folge wäre, daß diese Forderungen allen anderen privaten Belastungen im Range vorgingen. Die Städte haben sich wegen Herbeiführung dieser Regelung an das Ministerium des Innern und das Justizministerium gewendet. Es ist aber von der Regierung bis jetzt keine Vorlage gemacht worden, weil in den Ministerien erhebliche Bedenken dagegen bestehen, diese Forderungen schrankweg als öffentliche Lasten zu erklären, weil dadurch unter Umständen die Rechte Dritter gefährdet werden könnten, und weil überhaupt dadurch eine erhebliche Gefährdung des Realcredits und eine Erschütterung von Treu und Glauben im Liegenschaftsverkehr stattfinden könnte. Die Kommission war nun der Meinung, daß die Bedenken der Regierung mindestens zum Teil beseitigt seien, mindestens insoweit, als es sich um Forderungen für Straßen- und Kanalbau handelt für Bauten, die bereits vor der neuen Regelung beschlossen waren. Die Kommission ging davon aus, daß durch den Beschluß, daß eine Straße gebaut werden soll, jedenfalls eine Wertsteigerung der anliegenden Grundstücke herbeigeführt wird, und daß es deshalb unbedenklich wäre, für künftige Straßen- und Kanalbauten dieses Vorgangsrecht zu statuieren, weil die Wertsteigerung jedenfalls so groß sein würde, daß die Hypothekengläubiger nicht geschädigt würden. Die Kommission war aber der Meinung, daß eine derartige Verschiebung jener Forderungen bei Bauten, die bereits vor der neuen Regelung beschlossen sind, nicht zulässig sei, weil dort die Wertsteigerung schon diskontiert sein könnte, indem der Eigentümer neue Hypotheken aufgenommen. Die Kommission hat deshalb der Regierung den Vorschlag gemacht, eine verschiedene Behandlung der Baukosten in dem angedeuteten Sinn eintreten zu lassen, was zwar den Nachteil eines zwiespältigen Rechtszustands, aber für die Städte den großen Vorteil hätte, daß sie wenigstens für die künftigen Bauforderungen genügende Sicherheit hätten. Die Kommission war auch der Meinung, daß die Gemeinde zwar den Nachweis führen müsse über die Höhe der Kosten, die auf den einzelnen Grundstücken liegen, daß aber nicht ein öffentliches Buch nach Art des Grundbuchs darüber geführt zu werden brauche. Es genüge, wenn lediglich im Wege der Verwaltung ein Verzeichnis geführt und jedem Interessenten zur Einsicht vorgelegt würde. Da die Ministerien übereingekommen sind, noch diesem Landtag in Anlehnung an den Vorschlag der Kommission einen Entwurf vorzulegen, so hat die Kommission geglaubt, sich jetzt damit nicht weiter befassen zu sollen. Ich habe es aber für zweckmäßig erachtet, auf diese Frage vorzubereiten, damit die Herren sich darüber schon jetzt unterrichten können.

Im übrigen wiederhole ich meinen Antrag, den Entwurf in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch: Die erschöpfende Darstellung des Herrn Berichterstatters enthebt mich der Aufgabe, zur Begründung der Vorlage weiteres im Ein-

zeln auszuführen. Nur auf einige wesentliche Gesichtspunkte will ich kurz eingehen. Dazu rechne ich vor allem die Bestimmung, daß vom Reinertrag der Grundbuchführung der Gemeindegrundbuchämter ein größerer Betrag an den Staat abgeliefert werden muß. Hierüber wurde in der Kommission eine Einigung dahin erzielt, daß der Betrag von 90 Prozent auf 75 Prozent ermäßigt werden solle. Wenn auch die Großh. Regierung grundsätzlich gern daran festhalten würde, daß ein höherer Betrag an die Staatskasse abgeliefert werde, so kann ich doch namens der Großh. Regierung erklären, daß sie auch diesen Kompromißantrag annimmt, unter der Voraussetzung, daß nicht etwa durch Anträge versucht wird, die Summe noch weiter herunterzudrücken. Die Großh. Regierung legt den größten Wert darauf, daß gerade hierüber die Meinungsäußerung des Hohen Hauses möglichst einhellig erfolgt, so daß die Großh. Regierung in der Lage ist, dem Kompromiß zuzustimmen.

Ein weiterer Punkt von Bedeutung ist der Antrag der Kommission auf Seite 27 des Berichts, „die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß die Großh. Regierung die ihr aus den Reinerträgen der Gemeindegrundbuchämter zustehenden Mittel mit dazu verwenden werde, um den Wünschen der Ratsschreiber wegen Aufbesserung ihrer Gehühren aus der Grundbuchführung in soweit entgegenzukommen, als diese Wünsche berechtigt erscheinen.“ Ich darf, was die Bezüge der Hilfsbeamten anlangt, zurückverweisen auf die Ausführungen vom Regierungsrath in der Justizdebatte vom 19. und 21. Januar d. J. Ich darf ferner verweisen auf die Ausführungen in der Zuschrift des Ministeriums vom 17. Mai d. J. an den Vorsitzenden der Grundbuchkommission. Ich gehe wohl nicht fehl in der Annahme, daß über die Retention des Verbandes der mittleren Städte Badens noch ein besonderer Bericht erstattet werden, und eine Verhandlung in diesem Hause stattfinden wird. Ich habe also umsonst Grund, heute auf Einzelheiten einzugehen, als der Standpunkt der Großh. Regierung schon dargelegt ist. Er ist im allgemeinen der, daß den Ratsschreibern mindestens das zu verbüßen habe, was sie vor der neuen Organisation eingenommen haben, daß weiter versucht werden muß, die Einnahmen der Ratsschreiber soweit tunlich zu heben. Der Versuch einer Hebung ist bereits gemacht durch die Grundbuchnovelle von vor zwei Jahren. Die Zuständigkeit der Grundbuchhilfsbeamten wird auch im neuen Entwurf wieder erweitert, und daraus folgt eine nicht unerhebliche Vermehrung ihrer Einnahmen. Ob und welche weiteren Maßregeln getroffen werden können zu einer weiteren Steigerung der Einnahmen, darüber kann ich heute keine Erklärung abgeben, die Großh. Regierung wird bemüht sein, in dieser Richtung zu tun, was auch mit Rücksicht auf die Finanzlage geschehen kann. Vor allem ist zu beachten, daß den Hilfsbeamten nach der Beendigung der Umschreibung erhebliche Einnahmen wegfallen werden, und versucht werden muß, diese wenigstens teilweise zu ersetzen. Den Forderungen der Ratsschreiber, sie in ihren Bezügen zu fixieren oder erheblich zu steigern, kann die Großh. Regierung keine Erfüllung versprechen, dies liegt aber auch nicht in den Intentionen des Hohen Hauses. Ich weise darauf hin, daß im Bericht ausdrücklich gesagt wird, daß neue Staatseinnahmen mit dazu verwendet werden sollen, um die Einnahmen der Ratsschreiber zu erhöhen, soweit deren Wünsche als berechtigt erscheinen.

Zum Schluß will ich noch kurz auf das zu sprechen kommen, was der Herr Berichterstatter über die Frage der Sicherung der Beiträge zu den Straßenherstellungs- und Sanationskosten ausgeführt hat. Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters waren geeignet, das Hohe

Gaus vorzubereiten auf das Gesetz, das nach den Intentionen des Ministeriums des Innern und des mir unterstellten Ministeriums, wenn tunlich, noch in dieser Session an das Hohe Haus gelangen wird. Der betreffende Gesetzentwurf ist bereits völlig ausgearbeitet, und ich kann die Hoffnung aussprechen, daß es in wenigen Tagen möglich sein wird, ihn dem Hohen Haus vorzulegen. Ich will mir bei dieser Sachlage, nachdem der Herr Berichterstatter bereits das Nötige gesagt hat, weitere Ausführungen ersparen, und ich kann mit dem Wunsche schließen, daß das Hohe Haus den vorliegenden Gesetzentwurf, auf dessen Verabschiedung die Großh. Regierung großen Wert legt, möglichst einstimmig annehmen möge.

In der allgemeinen Beratung bemerkt

Abg. Dr. Wilkens: Wie aus dem gründlichen und sorgfältig bearbeiteten Bericht des Herrn Berichterstatters und auch aus seinen mündlichen Ausführungen hervorgeht, ist der Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs ein verschiedenartiger.

Was zunächst die Bestimmungen der Vorlage über das Unschädlichkeitszeugnis betrifft, so wird dasselbe erteilt, wenn eine Teilfläche eines Grundstückes veräußert worden ist, und es sich um die Freimachung dieser Teilfläche von den darauf ruhenden Lasten handelt, insoweit solche nicht öffentlich rechtlicher Natur sind. Ist diese Teilfläche von geringem Wert und Umfang, so wird sie auch ohne Zustimmung des Berechtigten von den Belastungen frei, falls die zur Ausstellung des Zeugnisses zuständige Behörde erklärt, daß die Rechtsänderung für den Berechtigten unschädlich sei. Es ersetzt also das Unschädlichkeitszeugnis die Bewilligung des Berechtigten.

Die praktische Bedeutung dieses Zeugnisses ist namentlich in den zahlreichen Fällen erheblich, in denen es sich um kleine Parzellen handelt, welche anlässlich eines Straßen- oder Bahnbaues an Staat oder Gemeinde abgetreten werden, und in denen entweder infolge Abwesenheit des Berechtigten oder infolge unbegründeter Weigerung desselben, die Lastenfreiheit zu bewilligen, dieselbe nicht zu erreichen ist. In der Tat ist es ein dringendes Bedürfnis, daß in solchen Fällen im Wege eines einfachen, wenig kostspieligen Verfahrens die abgetretene Teilfläche lastenfrei gemacht werden kann.

Indes muß dieses Verfahren, weil es eben ein Eingriff in das Privatrecht mit sich bringt, mit gewissen Kautelen umgeben werden. Insbesondere erfordert die Ausstellung des betreffenden Zeugnisses eine vorherige genaue Prüfung des Sachverhalts, in deren Verlauf die Berechtigten, wenn dies ohne erhebliche Verzögerungen und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist, gehört werden sollen. Das Unschädlichkeitszeugnis soll nach der Regierungsvorlage auch nur dann gegeben werden, wenn die Teilfläche im Verhältnis zum Hauptgrundstück von geringem Werte ist. Die Kommission geht in dieser Beziehung noch weiter. Nach ihrem Vorschlag soll das Teilgrundstück auch an sich von geringem Werte sein. Es ist also die Gewähr dafür gegeben, daß, wenn es sich um größere Werte handelt, das Verfahren, wie es die Regierungsvorlage vorsieht, unterbleibt.

Nach der Regierungsvorlage sollen die Grundbuchämter das Unschädlichkeitszeugnis ausstellen.

Meinungsverschiedenheiten haben in der Kommission darüber entstanden, ob die Gemeindegrundbuchämter speziell in den Fällen, in denen die Gemeinde beteiligt ist, zur Ausstellung des Zeugnisses berechtigt sein sollen. Man hat nicht etwa den Gemeindegrundbuchämtern zugetraut, daß sie in derartigen Fällen nicht objektiv und pflichtgemäß ihres Amtes walten würden, sondern es wurde nur die Befürch-

tung geäußert, daß ihre desfallsige Tätigkeit möglicher Weise das Vertrauen der Beteiligten nicht in vollem Umfang finden werde. Im Zusammenhang damit, sowie in dem Bestreben, das betreffende Verfahren mit weiteren rechtlichen Garantien zu umkleiden, wurde die Anregung gegeben, ob man nicht die Ausstellung des Zeugnisses den Amtsgerichten übertragen solle. Die Bedenken, die hiergegen von der Großh. Regierung geltend gemacht wurden, sind aus dem Bericht der Kommission ersichtlich. Sie führten zur Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Die Mehrheit der Kommission hat dieser Wiederherstellung zugestimmt, weil sie einerseits nach den bisherigen Erfahrungen jeden berechtigten Zweifel an der Unparteilichkeit und Objektivität der Gemeindegrundbuchämter auch in den Fällen, in denen die Gemeinde beteiligt ist, für ausgeschlossen hält, und weil auf der andern Seite, wenn das ganze Verfahren überhaupt Wert haben u. Bedeutung gewinnen soll, es möglichst wenig kompliziert sein muß. Ich halte diesen Standpunkt der Mehrheit der Kommission materiell für durchaus einwandfrei und glaube, daß auch das Hohe Haus sich ihn unbedenklich aneignen kann. Keinesfalls aber könnte ich einer Regelung auf der Grundlage zustimmen, daß bei Beteiligung der Gemeinde der städtische Grundbuchbeamte von der Ausübung seines Amtes durch Gesetz ausgeschlossen würde. Damit würde die Berechtigung eines vielleicht da oder dort vorhandenen, meines Erachtens aber ganz grundlosen Mißtrauens gegen die städtischen Grundbuchführer anerkannt, wozu mir keinerlei Anlaß gegeben erscheint. Gegen die Entscheidung des Grundbuchamts, natürlich auch des städtischen, ist ja immer noch der Beschwerdeweg an das Landgericht offen und damit genügender Rechtsschutz gegeben.

Ich glaube, daß die Einführung des Unschädlichkeitszeugnisses, wie solche bereits in verschiedenen anderen deutschen Staaten erfolgt ist, für die Praxis einen entschiedenen Fortschritt und eine große Erleichterung bedeutet, und daß daher der ganze in Betracht kommende Schritt der Gesetzgebung zu begrüßen ist. Auch gegen die Ausdehnung der Bestimmungen der Vorlage auf die Fälle, in denen es sich um die Aufhebung eines dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstück zustehenden Rechtes handelt, liegen meines Erachtens keine Bedenken vor.

Sehr zu begrüßen ist insbesondere auch die Bestimmung der Vorlage, wonach die Zuständigkeit der Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter in der Richtung erweitert werden soll, daß solchen Ratsschreibern, in deren Gemeinden die Umschreibung des Inhalts der altrechtlichen Bücher im Grundbuch beendet ist, die Zuständigkeit verliehen werden kann, in Abwesenheit des Grundbuchbeamten Auszüge aus dem Grundbuch zu erteilen und zu beglaubigen, und Zeugnisse über den Inhalt des Grundbuchs auszustellen. Es wird die Durchführung dieser Bestimmung zur Beschleunigung des Geschäftsgangs bei den Grundbuchämtern wesentlich beitragen und für das Publikum Erleichterungen bringen. Auf der andern Seite bedeutet die neue Vorschrift zugleich auch eine Anerkennung des erfolgreichen Bestrebens der Ratsschreiber, sich in das neue Grundbuchrecht einzuarbeiten und die betr. Materie immer mehr sich derart anzueignen, daß ihnen gewisse Geschäfte auf diesem Gebiet auch zur selbständigen Erledigung überlassen werden können.

Nicht begrüßen kann ich dagegen von meinem Standpunkt aus die Vorschrift des Gesetzes, wonach der Hauptteil der Reineinnahmen der Gemeindegrundbuchämter in der Folge dem Staat zufließen soll. Es ist ja richtig, daß seinerzeit, als die Gemeindegrundbuchämter in Abweichung von dem ursprünglichen Regierungsvorschlag zugelassen wurden,

niemand mit Sicherheit vorausjah, welche finanziellen Folgen mit dieser Einrichtung verknüpft sein würden. Jedenfalls haben die Städte, als sie besondere Grundbuchämter verlangten, dieses Verlangen nicht deshalb gestellt, weil sie hofften, aus den Gebührenerträgen dieser Ämter große Einnahmen zu erlangen. Den Städten war es vor allem um die Erhaltung eines wichtigen und wertvollen Stückes Gemeindeautonomie zu tun, und sie hätten dafür unter Umständen sogar Opfer gebracht. Die Sache ist nun — das muß anerkannt werden — für die Städte finanziell günstig ausgefallen, und es muß sie daher betrüben, daß der Staat jetzt, nachdem er diesen Effekt wahrgenommen hat, sofort alle Hebel in Bewegung setzt, um den Städten dasjenige, was sie an Reineinnahmen auf diesem Gebiet erzielen, in der Hauptsache wieder abzunehmen. Ich habe auch die stärksten Zweifel darüber, ob, wenn die größeren Gemeinden unseres Landes mit der Uebernahme der Grundbuchführung ein finanziell schlechtes Geschäft gemacht hätten, der Staat sich dann beeilt haben würde, an der Tragung des bezüglichen Ausfalls sich zu beteiligen. Wären die Städte mit desfallsigen Anliegen gekommen, so hätte man ihnen sicher erwidert: Ihr habt seinerzeit die Grundbuchämter erwirkt, seid daher so freundlich und tragt jetzt auch alle Konsequenzen dieser Einrichtung. Es wird auch bei dem bezüglichen Vorgehen der Regierung viel zu wenig berücksichtigt, welche große Verantwortlichkeit die Städte mit eigenen Grundbuchämtern dadurch haben, daß sie die Haftpflicht für die Grundbuchführung tragen müssen. Es können dabei leicht sehr große Summen in Frage kommen, bezüglich welcher man sich auch nicht im Wege der Privatversicherung decken kann. Wenn ich gleichwohl zu einem Kompromiß die Hand geboten habe, wie ihn der Kommissionsbericht vorschlägt, und wonach künftighin 75 Proz. der Reinerträge der Gemeindegrundbuchämter an den Staat fallen sollen, während die Regierung ursprünglich 90 Proz. verlangt hatte, so ist dies zunächst deshalb geschehen, weil nach der mir bekannten Stimmung des Hauses zum mindesten mit der Möglichkeit gerechnet werden mußte, daß, wenn eine Verständigung der bezeichneten Art nicht erreicht worden wäre, schließlich der Regierungsvorschlag bezüglich der neun Zehntel, d. h. das für die Städte noch größere Uebel, eine Mehrheit erlangt haben würde. Im weiteren schien es mir aber auch nicht ratsam zu sein, bei dieser Gelegenheit Stoff zu einer Wiederbelebung des glücklicherweise schon seit längerer Zeit in den Hintergrund getretenen Gegenstandes zwischen Stadt und Land zu liefern. Wir Städtevertreter haben ja eine Erörterung der einschlägigen Verhältnisse nicht zu scheuen. Ich habe schon wiederholt darauf hingewiesen, welche Opfer die Städte mit ihren großen Steuerkapitalien vermöge der Kreisorganisation für das sogenannte platte Land bringen, wie sie auf dem Gebiete des Volksschulwesens und der Gebäudeversicherung den Landgemeinden gegenüber aufs stärkste präpariert sind, in welchem hohem Maße sie jetzt schon zur Aufbringung unserer direkten und indirekten Steuern beizutragen haben, und wie aller Voraussicht nach auch die Kosten der Vermögenssteuerreform in allererster Reihe wieder an den Städten hängen bleiben werden. Ich liebe aber Einzelerörterungen über solche Dinge deshalb nicht, weil sie leicht zu gegenseitigen Mißverständnissen und Verstimmungen führen und unter Umständen Gegensätze hervorrufen, die dem Wohle des Ganzen nicht förderlich sind. Im vorliegenden Falle können nun aber die ländlichen Vertreter mit einem gewissen Recht sagen: die Gemeinden mit eigenen Grundbuchämtern haben erhebliche Reineinnahmen. Dagegen müssen die Gemeinden mit staatlichen Grundbuchämtern für die Stellung des Lokals und des Hilfspersonals erhebliche Opfer bringen, für die

sie keinen Ersatz finden. Wenn nun auch bei dieser Argumentation die Haftpflicht der Gemeinden mit eigenen Grundbuchämtern für die Grundbuchführung nicht genügend berücksichtigt wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß Willigkeitsgründe für einen gewissen Ausgleich sprechen, und ich bin daher einem solchen um so weniger entgegengetreten, als ich mir sagen mußte: wenn der Staat einen Teil der Reineinnahmen der Grundbuchämter bekommt, so darf man dann von ihm erwarten, daß er dieselben zu einer Besserstellung der Ratschreiber mit verwendet, worauf wir großes Gewicht legen. Ich habe mir aber auch weiter gesagt: wenn wir zustimmen, daß der Staat einen namhaften Teil der in Frage stehenden Reinerträge erhält, so tragen wir damit zu einer Stärkung und Festigung unserer ganzen Grundbuchorganisation bei. Es wird dann der Staat kein Interesse mehr haben, in der Folge einmal die Gemeindegrundbuchämter anzutasten. Er wird aber auch keine Veranlassung mehr haben, zu sagen: Wir können die Belassung der Grundbücher in den Gemeinden nicht auf die Dauer durchführen, weil uns diese Organisation zu große Kosten macht. Es schien mir also im Interesse von Stadt und Land ein Ausgleich wünschenswert. Natürlich hätte ich lieber gesehen, wenn dieser Ausgleich für die Städte günstiger ausgefallen wäre. Nachdem aber nicht mehr zu erreichen war, stimme ich, wenn auch keineswegs leichten Herzens, dem Kompromiß auf der Grundlage von 75 Proz. zu, in der Hoffnung, daß wir damit der Sache selber einen Dienst leisten.

Jedenfalls halte ich es für geboten, daß, wenn auf dieser Grundlage das Gesetz zu Stande kommt, sich die Regierung dann auch die Erfüllung der berechtigten Wünsche der Ratschreiber in Bezug auf finanzielle Besserstellung angelegen sein läßt, und ich bedaure, daß die Grob. Regierung sich in dieser Richtung nicht bestimmter ausgesprochen hat, als vorhin geschehen. Aber auch den Notaren, die in Bezug auf die Regelung ihrer Reisekostenentschädigungen da und dort noch begründete Wünsche haben, sollte meines Erachtens jetzt mehr entgegengekommen werden als seither. Es sind mir Mitteilungen geworden, wonach in diesen Dingen in Anbetracht der ungünstigen Finanzlage doch ab und zu gar zu minutiös verfahren worden ist, und es hat mich insbesondere eigentümlich berührt, daß, wenn beispielsweise die Bahnzüge für eine zweckmäßige Einteilung der auswärtigen Dienstgeschäfte nicht passen, und der Notar behufs Abführung seines auswärtigen Aufenthalts ein Fuhrwerk benutzen will, ihm dies seitens seiner vorgesetzten Dienstbehörde wiederholt mit dem Bemerkten verweigert worden ist, der Notar solle Akten oder Literatur nach auswärts mitnehmen, und durch deren Studium sich den langen den. Derartige würde man anderen staatlichen Bezirksbeamten sicherlich nicht zumuten.

Dagegen, daß die Frist zur gesetzlichen Regelung der Grundbuchgebühren von 1905 bis 1910 verlängert wird, habe ich keine Bedenken. Die einschlägige Materie ist zu neu, und die Erfahrungen mit derselben sind noch zu gering, als daß man sie jetzt schon mit Aussicht auf Erfolg neu regeln könnte.

Auf die Verhandlungen der Kommission mit der Grob. Regierung wegen Anerkennung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstrafengesetzes als öffentliche Lasten will ich heute nicht eingehen. Dagegen möchte ich der Grob. Regierung die dringende Bitte vortragen, daß sie noch dem gegenwärtigen Landtag eine bezügliche Gesetzesvorlage unterbreiten möge, wofür ja nach der vorhin gehörten Erklärung des Herrn Ministers alle Aussicht besteht. Die mit dem jetzigen, durchaus unbefriedigenden Zustande verbundenen Unzu-

träglichkeiten sind so groß, daß im dringendsten Interesse aller Gemeinden des Landes, nicht nur der größeren, baldige Abhilfe geboten ist. Dieselbe sollte unbedingt nicht wieder zwei Jahre verschoben werden, sondern sofort erfolgen, und ich wiederhole daher die vorhin von mir ausgesprochene Bitte.

Ich möchte schließlich noch bemerken, daß eine Aenderung an dem von der Kommission gestellten Antrag mit erforderlich zu sein scheint insofern, als das Gesetz nach den Beschlüssen der Kommission bereits auf 1. Juli in Kraft treten soll. Ich glaube, daß dieser Termin zu früh ist, und schon mit Rücksicht auf das andere Hohe Haus es nötig sein wird, den Termin etwas länger zu bemessen, weil daselbe sonst für die Beratung des Gesetzes kaum mehr die erforderliche Zeit zur Verfügung haben wird. Ich habe mir erlaubt, einen diesbezüglichen Antrag einzubringen, wonach das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. August festgesetzt wird, und ich möchte das Hohe Haus bitten, mit dieser Modifikation dem Gesetzentwurf zuzustimmen. (Lebhafter Beifall.)

Präsident Dr. Günner teilt mit, daß ein Antrag eingekommen sei, unterzeichnet von den Abgg. Dr. Wildens, Fehrenbach, Zehnter, Dr. Heimburger und Eichhorn, in Art. VIII die Worte „1. Juli 1904“ zu ersetzen durch „1. August 1904“.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch weist darauf hin, daß auf Grund dieses Antrags es auch nötig fallen wird, im Art. 27 g eine entsprechende Aenderung der Zeitbestimmung vorzunehmen. (Zustimmung des Abg. Zehnter.)

Abg. Dr. Weiß: Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein solcher, dem ich mit gemischten Gefühlen gegenüber getreten bin, einerseits mit großer Befriedigung, andererseits mit einem gewissen Mißbehagen. Lassen Sie mich zunächst von dem reden, was mich befriedigt. Da sind zuerst die Unschädlichkeitszeugnisse. Ich glaube, wir müssen der Grob. Regierung allen Dank sagen dafür, daß sie diese Einrichtung vorgeschlagen hat, die trotz allem Unbehagen, das sie den Vertretern eines extremen juristischen Formalismus bereiten mag, jedenfalls für die Praxis von unschätzbarem Wert sein wird. Der Herr Kollege Dr. Wildens hat schon bemerkt, daß besonders bei Straßenanlagen, zu denen viele Grundstücke mit kleinen Abtretungen herangezogen werden, die Unschädlichkeitszeugnisse eine wichtige Rolle spielen werden. Ich möchte nur hinzufügen, daß gerade dieses bedeutendste Anwendungsgebiet dasjenige ist, auf dem die wenigsten Bedenken gegen die Einrichtung erhoben werden können. Denn wo Straßen angelegt oder verbreitert werden, da pflegen die anstehenden Grundstücke fast ausnahmslos an Wert mehr zu gewinnen, als sie durch Abtretung einiger Quadratmeter verlieren. Da werden also auch die Inhaber von Rechten, die auf diesen Grundstücken haften, eher Vorteil als Nachteil haben.

Eine Verschlechterung des Gesetzes in gewissem Sinne bedeutet es, daß die Kommission die Zulässigkeit der Unschädlichkeitszeugnisse auf solche Fälle beschränkt hat, in denen das Trennstück nicht nur im Verhältnis zum ganzen, sondern auch an sich von geringerem Werte ist. Die Fassung des Regierungsentwurfes hätte mir ganz unbedenklich erschienen, da ja die Erteilung des Zeugnisses erforderlichen Falles von der Deponierung einer entsprechenden Summe abhängig gemacht werden kann. Gleichwohl habe ich selbst zu der vorgenommenen Verengerung des Entwurfes die Hand geboten, weil sonst die Mehrheit der Kommission die Unschädlichkeitszeugnisse

mit so vielen Umständenlichkeiten und Schwierigkeiten belastet hätte, daß sie wertlos geworden wären.

Mit großer Liebe hat der Berichterstatter auf den Erörterungen verweilt, die in der Kommission über die Frage gepflogen wurden, ob auch städtische Grundbuchämter für Unschädlichkeitszeugnisse zuständig sein sollen. Herr Kollege Wildens hat ihm darauf schon einiges bemerkt, und ich will nicht noch einmal in die gleiche Kerbe hauen. Jedenfalls war es nicht nötig, daß der Herr Berichterstatter auf einem abgetanen Punkte so lange verweilt hat. Aber er tat's ja „aus Haß der Städte und nicht um unferen Dank!“ (Widerspruch des Abg. Zehnter.)

Der zweite Teil des Gesetzes, der mich erfreute, war die Erweiterung der Befugnisse der Hilfsbeamten. Diese Erweiterung freute mich im Interesse einer rascheren Geschäftserledigung, sie erfreute mich im Interesse der Hilfsbeamten selbst, aber sie erfreute mich auch deshalb, weil ich in ihr einen weiteren Schritt auf dem Wege einer Entwicklung sehe, die ich von vornherein als notwendig betrachtet habe, nachdem einmal die jetzige noch meiner Ansicht unzureichende Organisation geschaffen war. Ich meine den Weg, der das Grundbuch schließlich wieder zurückerführen muß in die Hände der Gemeinden. Es mag vielleicht unklug erscheinen, daß ich dies ausspreche, da das von weiteren Schritten auf dem gleichen Wege abschrecken könnte. Allein davor ist mir nicht bange. Wenn heute auch die Großh. Regierung mit der größten Entschiedenheit erklären würde, an der späteren Uebertragung der Grundbücher an die Amtsgerichte festzuhalten, so würde mich das nicht irre machen. Die Verhältnisse werden sich aber stärker erweisen als die Großh. Regierung, und Schritt für Schritt werden wir dem Gemeindegrundbuchamt für alle Gemeinden näher kommen.

Nun zu der Ueberweisung eines Teiles der Grundbuchgebühren der Gemeindegrundbuchämter an den Staat; aus prinzipiellen Gründen habe ich diesen Vorschlag von vornherein nicht billigen können, weil er sich mir darstellte als eine Vergewaltigung der Städte. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß grundsätzlich der Staat nicht berechtigt ist, die Gebühren aus einer Tätigkeit an sich zu ziehen, die die Gemeinde auszuüben hat. Nachdem nun ein Kompromiß zustande gekommen ist, und die Städte sich gefügt haben, kann ich meine prinzipiellen Bedenken beiseite stellen. Und vom praktischen Standpunkt könnte ich ja nur für die Ueberweisung sein. Denn ich verrete keine Gemeinde, die ein eigenes Grundbuchamt hat, und auch im Verbands der mittleren Städte, dessen Interessen mir nahe liegen, sind nur zwei Gemeinden mit eigenen Grundbuchämtern. Aber ehe ich ja sage, möchte ich doch wissen, was die Großh. Regierung mit dem Gelde anzufangen gedenkt. Der Herr Kollege Wildens hat schon die Erklärung des Herrn Ministers nicht präzise genug gefunden. Ich finde sie so ungenügend, daß ich gegen den betreffenden Artikel stimmen muß, wenn sie nicht ergänzt wird. Insbesondere finde ich es ungenügend, wenn den Ratschreibern verheißen wird, sie sollen so gestellt werden, wie früher. Nach meiner Ansicht sind sie heute mit mehr Arbeit belastet und sollten deshalb entsprechend besser gestellt werden. Ich kann da vielleicht meinerseits einen Vorschlag machen. Ueber die Einzelheiten der Gebühren kann wohl erst bei Behandlung der Petitionen gesprochen werden. Aber nichts dürfte die Großh. Regierung hindern, heute die Erklärung abzugeben, daß die Entlohnung der Ratschreiber auch im Verhältnis zum Umfang ihrer Tätigkeit nicht geringer werde als früher. Wenn der Herr Minister sich so ausdrückt, kann ich mit „ja“ stimmen, sonst nicht. — Zweckmäßig habe ich es gefunden, daß der Gesetzentwurf die endgültige gesetzliche

Bestlegung der Grundbuchgebühren auf das Jahr 1910 verschoben hat. Auf vielfältige Klagen über zu hohe Gebühren hat der Verband der mittleren Städte eine Umfrage veranstaltet, hat aber so widersprechendes Material zusammenbekommen, daß ihm die Befürchtung aufstieg, eine im gegenwärtigen Augenblick vorzunehmende Neuregelung werde keine gründliche Abhilfe bedeuten, und es werde besser sein, die Erfahrungen einiger weiterer Jahre abzuwarten. — Einen Spezialwunsch habe ich noch vorzubringen, der mir heute zukam. Er geht dahin, es sollten von den staatlichen Grundbuchämtern alle Grundbuchauszüge, deren die betreffenden Gemeinden für ihre eigenen Zwecke bedürfen, kostenfrei geliefert werden. Ich denke, angesichts der Lasten, die die Gemeinden für die staatlichen Grundbuchämter zu tragen haben, ist dieser Wunsch gerechtfertigt, wie ja auch den Gemeinden die Einsicht in das Grundbuch kostenlos gestattet ist.

Was schließlich die Sicherung der Strafenkosten betrifft, so kann ich nur sagen, daß das eine Sache ist, die auch mir im höchsten Grade dringlich erscheint. Ursprünglich schien es uns möglich, in dem vorliegenden Gesetze das Nötige unterzubringen. Hätte von vornherein festgestanden, daß auch eine Aenderung des Ortsstrafengesetzes erforderlich wird, so hätte ich noch einen Wunsch gehabt, den ich hier vielleicht andeuten darf. Ich glaube, für solche Grundstücke, die vor der Ueberbauung verkauft werden, sollte die Fälligkeit der Strafenkosten schon im Augenblick des Verkaufes eintreten. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß beim Verkaufe der Verkäufer die Vorteile der Strafanlage für sich zu realisieren pflegt. Selbstverständlich möchte ich nicht, daß durch diesen von mir nur hereingeworfenen Gedanken der in Aussicht gestellte Gesetzentwurf einen Aufschub erleidet, denn es ist von ganz außerordentlicher Wichtigkeit, daß wir das Gesetz noch in dieser Session zu Stande bringen.

Während der Rede des Abg. Dr. Weiß übernimmt Zweiter Vizepräsident Dr. Seimbürger den Vorsitz.

Zweiter Vizepräsident Dr. Seimbürger teilt mit, daß in Ergänzung des früheren Antrags ein von den gleichen Abgeordneten unterzeichneter Antrag eingebracht ist. 1. In Art. I Nr. 27g, 2. in Art. VIII die Worte „1. Juli 1904“ zu ersetzen durch „1. August 1904“.

Abg. Greiff: Von seiten meiner beiden Vorredner wurde es als Fortschritt bezeichnet, daß in dieser Vorlage die Zuständigkeit der Grundbuchhilfsbeamten erweitert werden soll. Ich stehe auf dem gleichen Standpunkt und möchte hervorheben, da die Ansicht der Mitglieder dieses Hauses, daß unsere Mittelbeamten überhaupt für unsere Grundbuchführung genügt hätten, sich als zutreffend erwiesen hat. Ich bin der Ansicht, daß es eine Kränkung für unsere Ratschreiber bedeutet, wenn hier und da die Anschauung verbreitet wird, daß unter der Herrschaft des alten Gesetzes die Grundbuchführung auf dem Lande eine schlechte gewesen sei. Ich weiß aus meinem Bezirk, daß die Aufsichtsbehörde öfters Veranlassung genommen hat, die Tätigkeit der Ratschreiber besonders anzuerkennen. Ich glaube überhaupt, daß das Justizministerium zu larg ist in der Erweiterung der Befugnisse der Hilfsbeamten. In Kreisen der Ratschreiber ist man sogar der Ansicht, daß die Regierung zurückschreide vor der Selbständigmachung der Ratschreiber, weil sie befürchte, daß dieselben vielleicht mehr als die Probe bestehen würden. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß man in nicht allzu ferner Zeit daran denken muß, für die Grundbuchführung Mittelbeamte zu verwenden, und ich werde in meiner Ansicht dadurch bestärkt, daß eine so hervorragender Jurist, wie der Herr Berichterstatter, auf dem letzten Landtag erklärt hat, daß auch er die Gerichtsschreiber und die Ratschreiber für vollständig genügend hält, für die

Grundbuchführung, namentlich wenn letztere eine besondere Prüfung ablegen. Auch in der Regierungsbegründung zum Einführungsgezet wurde hervorgehoben, daß der betreffende Beamte kein Volljurist zu sein brauche. Der Abg. Giesler hat anlässlich der Justizdebatte auch erwähnt, wie schwer das Examen der Gerichtsschreiber sei, so schwer, daß es vielleicht mancher Jurist nicht bestehen würde. Dadurch, daß wir mehr Mittelbeamten für die Grundbuchgeschäfte verwenden, können wir es dahin bringen, daß das Grundbuchamt in den kleineren Gemeinden wieder selbständig wird. Es hätte dies zur Folge, daß die Zahl der Grundbuchtage verringert, und die Kosten wesentlich reduziert würden.

Da ich dasjenige Mitglied bin, welches sich nicht einverstanden hat erklären können mit der Erklärung der Regierung hinsichtlich der Stellvertretung der städtischen Grundbuchämter, so möchte ich doch meine Stellung kurz präzisieren. Es ist mir nämlich nicht klar, warum man nicht ebenfogut, wie bei den staatlichen Grundbuchämtern auch bei den Städten den ersten Hilfsbeamten zum Stellvertreter des Grundbuchbeamten ernennen kann. Ich sage mir, wenn der Grundbuchbeamte einmal abwesend ist, so soll eben ein dienstfähiger Beamter an seine Stelle treten. Die jetzige Art der Stellvertretung leidet an dem Mangel, daß man einem Beamten zumutet, Urkunden zu unterzeichnen, deren Tragweite er augenblicklich gar nicht beurteilen kann. Dann muß ich auch sagen, es hat mich die Begründung der ablehnenden Haltung der Regierung in Staunen gesetzt. Die Regierung sagt, wenn man den Kanzleibeamten das Recht der Stellvertretung für den Grundbuchbeamten gebe, so drücke man damit deren Stellung ohne weiteres herab und schädige ihr Ansehen. Ich meine aber, in unserer fortschrittlichen Zeit sollte das dienstliche Interesse und die Nützlichkeit, nicht aber die Art der Vorbildung maßgebend sein. Mit dem gleichen Recht könnten auch die akademisch gebildeten Steuerkommissäre sich beklagen, daß man Finanzmittelbeamten mit dem Steuerkommissärsdienst betraut, und doch erfüllen die letzteren zur größten Zufriedenheit ihren Dienst. Auch ich muß es als ein erfreuliches Zeichen betrachten, daß die Regierung von ihrer ursprünglichen Absicht der Angliederung der Grundbuchführung an die Amtsgerichte gänzlich abgekommen zu sein scheint. Ich glaube, sie hat damit nur gut getan. Unsere Aufgabe muß darin bestehen, daß wir jetzt für eine entschiedene Besserstellung des Ratschreiberstandes sorgen. Die Frage ist bereits vom Herrn Kollegen Wildens erörtert worden.

Was die Gebührenfrage anlangt, so möchte ich nur kurz hervorheben, daß man im allgemeinen in der Bevölkerung die Gebühren in Grundbuchsachen für viel zu hoch hält. Dagegen beziehen die Ratschreiber geradezu lächerlich niedrige Gebühren, so erhalten sie neben der Beurlaubungsgeldgebühr von 50 Pf. bei Werten bis 1000 M.: 50 Pf., bei Werten über 1000 M.: 1 M. Ich glaube, daß das Publikum hier mit einer Erhöhung sich gerne zufrieden geben würde, wenn es wüßte, daß diese dem Ratschreiber zugute kommt. Das Publikum sieht hauptsächlich darauf, daß ihm Gänge in die Amtsstadt erspart bleiben.

Was die Abführung von 75 Prozent der Reinerträge aus den städtischen Grundbuchämtern an den Staat betrifft, so kann ich die Klage verstehen, die der Kollege Wildens als städtischer Vertreter vorgetragen hat. Ich bin aber auch seiner Ansicht, daß wir anlässlich dieser Sache nicht den Gegensatz zwischen Stadt und Land aufzuheben herborrufen sollen. Er hat ja auch anerkannt, daß die Landgemeinden erhebliche Opfer für die Grundbuchführung zu bringen haben. Auch mich hat die heute abgegebene Erklärung des Herrn Ministers nicht befriedigt, und ich muß im Interesse unserer Ratschreiber bitten, daß

sich die Regierung entschließt, einen erheblichen Teil der durch dieses Gesetz erhaltenen Mittel zur Aufbesserung der Ratschreiber zu verwenden.

Abg. **Neuwirth**: Es ist für einen ländlichen Vertreter erfreulich, aus dem eingehenden Bericht sowie von dem Herrn Regierungsvertreter zu vernehmen, daß sich die Hilfsbeamten, unsere ländlichen Ratschreiber, die ja im wesentlichen mit der Führung der Grundbücher vertraut sind, im allgemeinen gut eingearbeitet haben, und die Grobsh. Regierung zu besonderen Klagen keine Veranlassung habe. Wenn wir uns die Schwierigkeiten gegenwärtigen, welche der Einführung der neuen Grundbücher in ländlichen Bezirken entgegen getreten sind, so müssen wir sagen, die Ratschreiber haben mit großem Fleiß und großer Opferwilligkeit gearbeitet, in Versammlungen belehrend gewirkt und gezeigt, daß sie der schwierigen Aufgabe, welche man von ihnen verlangt, gewachsen sind. Die Besetzung der Stellen in den Grundbuchbezirken durch jüngere Notare hatte zur Folge, daß die Herren, weil größtenteils noch militärpflichtig, bald da bald dort zu achtwöchentlichen Übungen eingezogen wurden. Dazu kommt noch der vierwöchentliche Urlaub, das sind im ganzen 12 Wochen, wo wieder Vertretungen nötig wurden. Diese Vertreter sind Rechtspraktikanten, Referendäre, welche sich auch erst einarbeiten müssen. Trotz dieses vielen Wechsels sind mir keine wesentlichen Störungen oder grobe Fehler bekannt geworden.

Die Hauptfrage, mit der wir uns bei der uns vorliegenden Gesetzesvorlage zu beschäftigen haben, ist die finanzielle Frage. Bekanntlich sollen ja nach dem Gesetzesentwurf neun Zehntel der Gebührenüberschüsse unserer städtischen Grundbuchämter in die Staatskasse fließen, um damit die größeren Ausgaben, welche die ländlichen Bezirke verursachen, zu decken. Ich muß als ländlicher Vertreter sagen, daß ich mich gefreut habe, daß unsere Grobsh. Regierung einen Ausgleich zu finden sucht, allein nach reiflicher Ueberlegung bin ich doch zu der Ansicht gelangt, daß man hier den städtischen Verwaltungen gegenüber etwas zu weit gegangen ist. Der finanzielle Aufwand und das Risiko der städtischen Grundbuchämter wird mit einem Zehntel der Gebühren nach meiner Ansicht nicht gedeckt werden können. Es wäre deshalb der Vorschlag, wie er im Bericht enthalten ist, wonach 75 Prozent der Gebühren seitens der städtischen Verwaltungen abgeführt werden müssen, ein gerechter Ausgleich, und ich kann mich deshalb diesem Vorschlag anschließen. Nur die Bedingungen möchte ich, wie die Kollegen Greiff und Weis, damit verbinden, daß unsere Grobsh. Regierung in der Weise Zugeständnisse macht, daß unsere Ratschreiber als Hilfsbeamten in den ländlichen Bezirken auch eine bessere, ihren Leistungen entsprechende Bezahlung erhalten sollen.

Auch die Kompetenzerweiterung in Beurkundungen von Auszügen usw. ist eine dringende Notwendigkeit. Die allzuvielen Reisen der Grundbuchbeamten könnten dadurch wesentlich eingeschränkt werden, was bedeutende Geldersparnisse zur Folge hätte.

Eine alte Klage, die ich früher schon vorgebracht, möchte ich auch heute wiederholen. Sie betrifft die hohen Gebührensätze. Die Gebührensätze sind namentlich mit der Einführung des neuen Grundbuchs bei Ausfertigung von *Be r l a g* schein zur Unterpfandsverschreibung gegen früher bedeutend höher geworden, und ich kann Ihnen durch eine Vergleichung nachweisen, wie groß die Differenz zwischen früher und jetzt ist: Eine Sicherungshypothek mit *Be r l a g* schein und Schätzung, wie sie von öffentlichen Kassen verlangt werden muß, kommt heute mit einem Güterverlag von 10 000 Mark auf etwa 30 bis 35 Mark *Sp o r t e l n* und Gebühren; früher war der Satz

für diesen Verlag 18 bis 20 Mark Gebühren, also jetzt ein Mehr von 15 Mark. Verteuert wird der Verlag wesentlich dadurch, daß die Verlagscheine in dieser Verlagsgröße mit 2 Mark Gebühr, und daß für jede einzelne Position 20 Pfg. berechnet werden. Denken wir uns eine Bemerkung, wo kleine Parzellen vorwiegend sind. Wie viele Grundstücke braucht man hier, bis man einen Betrag von 10 000 Mark beisammen hat! Das gibt manchmal sehr hohe, recht empfindliche Ausgaben für den Geldsuchenden. In Städten ist das Pfandobjekt größtenteils ein einziger Gegenstand. Sie sehen aus dieser Darlegung, daß eine wesentliche Verteuerung für den Geldsuchenden in dem jetzigen Verfahren eingetreten ist. Es ist unsere Pflicht und muß unsere Aufgabe und unser Bestreben sein, dem kleinen Manne auf billige, einfache Art Geld und Kredit zu verschaffen, und da möchte ich unsere Großh. Regierung sehr bitten, dieser Frage näher zu treten und zu prüfen, ob nicht in solchen Fällen eine Ermäßigung bei der Neuregelung der Gebührensätze eintreten könnte.

Abg. Schneider-Pforzheim: Ich möchte mit wenigen Worten meinen Standpunkt bezüglich der Grundbuchgebühren erläutern, zugleich auch im Namen meines Freundes Wittum. Wir betrachten die Entziehung des größten Teils des Reinertrags dieser Gebühren als eine schwere finanzielle Schädigung der Städte und ein einseitiges, nicht gerechtfertigtes Vorgehen der Regierung. Wenn die städtischen Grundbuchämter mit Verlust gearbeitet hätten, so würde es die Regierung sicherlich abgelehnt haben, einen Teil dieses Verlustes zu tragen; den Gewinn aber will sie sich zuführen. Die Städte dürfen die ganze wichtige und schwere Arbeit des Grundbuchamtes verrichten, sie dürfen die ungeheure Verantwortlichkeit tragen — denn die Versicherungsgesellschaften haften nur in beschränktem Maße —, sie dürfen auch sonst jederzeit den Beutel fürs Allgemeine ziehen; ich erinnere nur an die Brandversicherungssätze, bei denen die Städte unverhältnismäßig hoch für die Landorte herangezogen werden; an die Kreisumlagen, Schulen usw. Aber sobald sich einmal so eine unermutete Einnahme zeigt, wie jetzt beim Grundbuchamt, flux reklamiert sie die Regierung für sich. Und was bietet sie dafür den Städten? Timeo Danaos, dona ferentes! Die Erhöhung der Verkehrssteuer um $\frac{1}{2}$ Prozent, welche aus den Bürgern selbst herausgepreßt werden soll, und böses Blut machen muß. Es dürfte fraglich sein, ob viele Städte diese neue Besteuerung ihrer Bürger einführen werden. Ich würde also entschieden gegen die Abgabe der Grundbuchgebühren an den Staat gestimmt haben, wenn ich Aussicht gehabt hätte, daß die Mehrheit mitstimmte. Allein bei der Zusammensetzung des Hohen Hauses ist dies leider nicht der Fall, nicht einmal zu 50 Prozent konnte eine Einigung zustande kommen. Es bleibt mir sonach nur übrig, von zwei Uebeln das kleinste zu wählen und dem Kompromißantrag von 75 Prozent beizustimmen. Dagegen möchte ich den Wunsch aussprechen, dem Gesetze die Bestimmung beizufügen, daß keine Gebühren zur Erhebung gelangen bei Eintragungen zum Grundbuch und bei vom Grundbuchamte gefertigten obligatorischen Verträgen, wenn die betreffende Gemeinde selbst Käuferin ist.

Abg. Lehmann: Ich glaube nicht notwendig zu haben, alle Einzelheiten der Vorlage durchzugehen, glaube vielmehr, mich beschränken zu dürfen auf die schwerwiegendste Bestimmung, welche die Vorlage enthält. Das Unschädlichkeitszeugnis hat in den Verhandlungen der Kommission und in den Erörterungen des Berichterstatters außerordentlich viel Zeit in Anspruch genommen. Auch hier hat es sich gezeigt, wie das Privateigentum an Grund und Boden der Entwicklung hinderlich ist.

Ich will darauf verzichten, heute mehr auf dieses Gebiet einzugehen. Wir haben vor ein paar Jahren ein Gesetz gemacht, heute wird gesagt, es taue nichts mehr. Dieser Vorgang lehrt, wie vorsichtig man in Zukunft bei der Gesetzesfabrikation sein sollte. Man hätte eben von vornherein die Grundbuchämter an die Amtsgerichte anschließen sollen, wie dies in Preußen der Fall ist. Die Städte hätten sich nicht dagegen gesträubt. Nachdem man nun aber den Fehler gemacht hat, will man jetzt eine Ungerechtigkeit hinzufügen. Die Grundbuchämter in den Städten werfen einen Ueberschuß ab, dagegen muß der Staat angeblich auf die ländlichen Grundbuchämter drauflegen. Daher ist die Regierung auf den Gedanken gekommen, den Städten den größten Teil der Grundbucheinnahmen abzunehmen. Nicht als ob die Städte nicht selbst reichliche Verwendung dafür hätten! Die Regierung gesteht selbst zu, daß den Städten ein Erlaß für den Ausfall gegeben werden muß. Ich vermiße hier vollkommen die Grundsätze, nach welchen die Mittel für die Staatsverwaltung aufgebracht werden. Ich muß schon sagen, daß solche Regierungskunst eigentlich keine Kunst ist, das kann nicht regieren genannt werden, sondern ist einfach eine Wurstelei. Der Staat nimmt das Geld, wo etwas zu holen ist, aus den Städten (große Heiterkeit). Die Städte haben sich auf die Einnahmen aus den Grundbuchämtern eingerichtet, die Summen wurden schon in die Voranschläge eingestellt, nun werden ihnen die Einnahmen zum größten Teil einfach wieder weggenommen.

Wenn man den Grundsatz aufstellen würde, daß die hohen Einkommen und die hohen Vermögen getroffen werden sollen, wäre von meiner Partei niemand dagegen. Aber das will die Regierung nicht. Hier ist die Steuer nicht allgemein, es werden die Leute getroffen, die Geld aufnehmen müssen beim Hauskauf usw. Ein Haus wird mehr belastet als das andere. Die Art der Aufbringung der Mittel auf diese Weise liegt nicht im allgemeinen Interesse. Man führe doch eine vernünftige Einkommen- und Vermögenssteuer ein. Die Städte sollen jetzt 75 Prozent der Grundbucheinnahmen abgeben und 25 Prozent behalten. Schon in der Kommission hat sich durch Abstimmung entschieden, daß die Städte nur 50 Prozent abgeben sollten. Nachher ging man dann auf 75 Prozent hinauf. Es ist bezeichnend, daß die agrarische Mehrheit des Hauses droht, 90 Prozent zu beschließen, wenn gegen das Kompromiß etwas unternommen wird. Wenn also Anträge gestellt werden, so besteht die Gefahr, daß die agrarische Mehrheit sich nicht mit 75 Prozent begnügt, sondern die 90 Prozent der Regierungsvorlage verlangt. Das heißt man doch die Minorität zur Duldung einer Handlung zwingen, die im Privatleben einen solchen Betrag hinfällig machen und unter Umständen Bestrafung nach § 253 des Reichsstrafgesetzbuches nach sich ziehen würde. Darüber ist kein Zweifel, daß die Majorität dem Vorschlage der Kommission zustimmen wird, und daran würde nichts geändert, wenn man auch noch so lange Reden dagegen hielt. Zu ihrer Gewissensberuhigung sagen die Herren, das Geld soll zur Aufbesserung der Grundbuchhelfsbeamten und der Notare verwendet werden. Es wäre sehr erwünscht, wenn dies ins Gesetz aufgenommen würde. Wir würden einen diesbezüglichen Antrag stellen, aber es ist zu befürchten, daß dann die agrarische Mehrheit ihn als Vorwand benutzen und ihre Drohung wahr machen würde, den Städten 90 Proz. der Grundbucheinnahmen abzunehmen. Die Regierungserklärung bezüglich der Aufbesserung der Gehälter der Grundbuchbeamten besagt eigentlich gar nichts: Nur, wenn wir etwas mehr Mittel haben, so wird auch ein Teil mit dazu verwendet werden, sagte der Minister. Auf wie viel haben nun die Ratschreiber zu rechnen. (Abg. Fröhlich: Auf

10 Mark!) Die Einnahmen der Städte betragen rund 285 000 Mk. Bei 1500 Grundbuchämtern würden also auf eine Gemeinde kaum 150 Mk. entfallen. Ich fürchte sehr, daß die Ratsschreiber leer ausgehen. Die Regierungserklärung genügt nach keiner Richtung hin, sie ist nur eine Gewissenberuhigung für die Majorität. So lange nicht eine unzweideutige Erklärung vorliegt, glaube ich nicht, daß die Grundbucheinnahmen zu dem von uns verlangten Zwecke verwendet werden.

Was die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes anbelangt, so ist ein Antrag gestellt, das Gesetz erst auf 1. August in Kraft treten zu lassen. Ich weiß nicht, ob es sich empfiehlt, mitten im Geschäftsjahr das Gesetz in Kraft treten zu lassen. Auf alle Fälle müssen wir aber verlangen, daß es nicht früher in Kraft tritt als das Gesetz über die Grundstücksverkehrssteuer. Wenn diese Erklärung nicht ins Gesetz hineinkommt, so werden wir nicht nur gegen das Gesetz stimmen wollen wie der Abgeordnete Schneider-Pforzheim, sondern auch wirklich dagegen stimmen.

Abg. Dr. Binz: Ich will dem Pfad des Vorredners nicht folgen. Zwar ist zweifellos, daß die Städte keinerlei Ursache haben, etwa mit den Anträgen der Kommission zufrieden zu sein. Im Gegenteil, die Städte empfinden es als ein Unrecht, daß ihnen die Einnahmen aus ihren Grundbuchämtern nunmehr zum größten Teil weggenommen werden sollen. Allein der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, stelle auch ich mich auf den Standpunkt: Da wir mehr nicht behalten können, behalten wir das Wenige, was man uns noch lassen will. Auf diese Taktik sind wir jetzt umso mehr angewiesen, als wie der Abg. Lehmann selbst zugibt, sonst zu befürchten wäre, daß die Städte sogar 90 Prozent der Einnahmen verlieren. In- des der Abg. Lehmann und wahrscheinlich seine Freunde machen es hier so wie in vielen anderen Fällen: Sie denken: Wir stimmen dagegen, die anderen werden die Sache schon machen, und wir haben dann den Ruhm der Opposition. Eine derartige Politik können wir natürlich nicht treiben. Damit unterstützen wir auch nicht eine „Wurstelei“ der Groß-Regierung, wie der Abg. Lehmann sich ausdrückte. Ich glaube, das was der Abg. Lehmann vorhin aus den Endzielen der Sozialdemokratie uns wieder dargelegt hat, sieht viel eher einer Wurstelei gleich, wenn dieser Ausdruck nicht noch zu mild ist. (Geisterkeit. Widerspruch bei den Sozialdemokraten). Ich kann im übrigen Bezug nehmen auf die Ausführungen meines Freundes Wildens und des Berichterstatters, der ein ausführliches Bild über alle in der Kommission behandelten Fragen entworfen und das pro und contra erörtert hat, worüber wir in der Kommission gestritten haben. Nur über die Sicherung der Kanal- und Straßenforderungen der Städte möchte ich noch eine Bemerkung machen. Ich bin dem Herrn Minister sehr dankbar, daß er uns noch eine Vorlage hierüber auf diesem Landtag zugesagt hat. Ich hoffe, daß man dabei mit den Uebergangsbestimmungen nicht allzu ängstlich ist. Es handelt sich tatsächlich um die Beseitigung schreiender Uebelstände, und ich hoffe daß auch das Hohe Haus die Hand dazu bieten wird, die Vorlage die Regierung auf einer annehmbaren Grundlage auf diesem Landtag zustande zu bringen.

Abg. Eichhorn: Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn ich nicht Wert darauf legte, daß etwaige Mißverständnisse über die Stellung unserer Fraktion vermieden werden. Ich bin mit Lehmann darin einig, daß Fehler gemacht worden sind. Der 1. Fehler besteht darin, daß man die Grundbücher nicht gleich an die Amtsgerichte verlegte. Ich hoffe im Gegensatz zum Abg. Weiß, daß es auch bei uns noch soweit kommt. Ich bin auch

mit Lehmann einig über den 2. Fehler, daß man nämlich für die Städte eine Ausnahme statuierte. Im Weiteren weiche ich aber von Lehmann ab. Ich meine, daß die jetzige Vorlage den Beginn einer gerechten Ausgleichung bedeutet zwischen Stadt und Land. Wenn verschiedene Kollegen, insbesondere der Abg. Wildens, darauf hingewiesen haben, daß die Städte ungeheure Lasten haben, so darf man nicht vergessen, daß sie auch große Vorteile genießen. In keiner Stadt sind die Umlagen so hoch wie auf dem Lande. In vielen Landorten betragen sie bis zu 1,50 M. Wenn auf die Lasten der erweiterten Volksschule hingewiesen wird, so hat die Stadt eben auch wieder eine bessere Schulbildung als das Land. Ich will aber auf die Unterschiede zwischen Stadt und Land hier nicht näher eingehen. Ich werde dem Kompromiß zustimmen. Ich hoffe, daß der Herr Minister hinsichtlich der Ratsschreiber, in welcher Frage er jetzt nur ein allgemeines Wohlwollen geäußert hat, uns dann eine bestimmte Zusage geben wird. Diese paar Bemerkungen wollte ich machen, um zu erklären, warum nachher bei der Abstimmung vielleicht in unserer Fraktion verschieden abgestimmt wird. Nun noch eine Bemerkung gegenüber dem Abg. Binz. Wenn Binz es sich nicht verkneifen konnte, heute wieder unsere Partei unanständig anzufassen, um keinen größeren Ausdruck zu gebrauchen, so muß ich das der Art des Herrn Kollegen Binz zu Gute rechnen. Er hat gesagt, wir stimmten aus reiner Oppositionslust dagegen. Meine Fraktionskollegen stimmen nach ihrer Ueberzeugung ab! Es hat niemand hier im Hause das Recht, einem Mitgliede andere Motive bei seiner Abstimmung zu unterstellen. Freilich dem Abg. Binz nimmt man so etwas nicht übel.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch: Wenn ich das Wort nochmals ergreife, so geschieht es nicht, um einzelnen Herren auf ihre Ausführungen eingehend zu antworten. Dies würde eine größere Rede erfordern. Ich glaube, dies entspräche nicht den Intentionen des Hohen Hauses, die dahin gehen, den Gegenstand heute zu Ende zu führen, wie es die Geschäftslage des Landtags gebieterisch erfordert. Ich will nur noch eine Bemerkung machen über die Frage, was für die Vorsehung der Hilfsbeamten geschehen soll. Es ist in meiner Erklärung die nötige Bestimmtheit vermisst worden. Es ist aber sehr schwierig, in einer solchen Sache eine bestimmte Erklärung abzugeben, wenn man nicht auf alle Einzelheiten eingehen will. Aber ich bin bereit, den Grundsatz zu akzeptieren, daß die Entlohnung der Hilfsbeamten im Verhältnis zu ihrer Tätigkeit stehen soll. Wenn die Beamten in der Tat jetzt stärker angestrengt sind, so entspricht es der Billigkeit, sie höher zu honorieren. Diese Frage muß im einzelnen Fall untersucht werden; bei der Verhandlung über die Petitionen wird dazu Gelegenheit sein. Ich ziehe vor, namens der Regierung nicht zu weitgehende Versprechungen abzugeben, die nicht gehalten werden können. Ich halte es für zweckmäßiger, nicht etwa nur allgemeines Wohlwollen, wie der Herr Abg. Eichhorn meinte, sondern einfach den ernststen Willen zu erklären, etwas zu tun, aber nicht Ausflüchte zu eröffnen, die die Regierung nicht erfüllen kann. Eine solche wäre es, daß wir den finanziellen Ertrag dieses Gesetzes einfach in die Tasche der Ratsschreiber abführen sollen. Ich wiederhole, die Regierung wird bestrebt sein, die Mehrerträge mit dazu zu verwenden, berechtigten Wünschen der Ratsschreiber entgegenzukommen.

Abg. Fröhlich: Ich habe mit großer Spannung auf die endgültige Erklärung der Regierung gewartet. Jetzt muß ich zu meinem Bedauern erklären, daß ich annehmen muß, daß die berechtigten Wünsche der Rotare und der Rat-

schreiber nachdrücklichen Erfolg nicht haben werden. Nach den Aeußerungen der Regierung genügt es, wenn um 10 M. aufgebessert wird. Einen solchen Schritt möchte ich nicht mitmachen. Jetzt wäre die Gelegenheit, die Thür zum Stall zu schließen, so lange die Kuh noch drinnen ist. (Heiterkeit.) Wenn wir uns darauf verlassen, daß wohlwollende Erklärungen abgegeben werden, geht es uns wie bei den Eisenbahnen. Ich muß gegen das Gesetz stimmen.

Abg. Dr. Weiß: Ich kann die Befürchtung des Herrn Vorredners doch nicht ohne weiteres teilen. Die Erklärung, die der Herr Minister auf meinen Vorschlag abgegeben hat, fasse ich dahin auf, daß er mit demselben einverstanden ist. Ich fasse sie auf als eine Zusage, daß die Ratschreiber im Verhältnis zu ihrer Arbeit nicht schlechter gestellt werden als früher. Wenn ich das ohne Widerspruch konstatieren darf, werde ich für das Gesetz stimmen. Dann aber werde ich auf das Bestimmteste auch die Erfüllung der Zusage verlangen.

Die Beratung wird hierauf geschlossen.

Das Schlusswort erhält der Berichterstatter
Abg. Zehner: Ich möchte nur eine Bemerkung zu den Ausführungen des Abg. Weiß machen. Er hat bemerkt, ich sei mit einer gewissen Vorliebe auf den Ausführungen verweilt, die sich auf die Frage bezogen, ob den Kanzleibeamten bei den Gemeindegrenzbuchämtern nicht etwa die gleichen Rechte erteilt werden könnten wie den Hilfsbeamten bei den staatl. Grundbuchämtern, und das sei wieder nur ein Ausfluß des Gegensatzes zwischen Stadt u. Land, den ich mit Vorliebe immer hervorhebe. Ich weiß nicht, wie ich mit dem Abg. Weiß daran bin. Wenn ich die objektiven Umstände berücksichtige und bedenke, daß er in einem ländlichen Wahlbezirk gewählt ist, der sich in den Odenwald hineinstreckt, und daß er an der Spitze eines Gemeinwesens von etwa 5000 Einwohnern steht, so habe ich mir immer gesagt, den Mann muß ich zu den Vertretern des platten Landes und zu den Leuten rechnen, die den landwirtschaftlichen und ländlichen Bestrebungen einigermassen Interesse entgegenbringen. Wenn ich aber dann sein Auftreten bei anderen Gelegenheiten gesehen habe, so bin ich in dieser Ansicht wieder irre geworden; denn sein Auftreten war dann derart, als ob er an der Spitze der größten Stadt stünde und der Oberste aller Oberbürgermeister wäre. Was nicht ist, kann ja noch werden, zurzeit aber ist er es jedenfalls noch nicht, und ich kann mir dieses Verhalten des Herrn Weiß nur aus einem gewissen proleptischen Gefühl heraus erklären, in das er sich bereits hinein versetzt hat. Im übrigen kann ich auf das Bestimmteste versichern, daß ich auch im entferntesten nicht an einen Gegensatz zwischen Stadt und Land gedacht habe, als ich diese Ausführungen machte. Ich habe sie gemacht, weil diese Frage von verschiedenen Seiten in der Kommission angeregt worden ist, und weil ich bemerkt habe, daß diese Frage auch von anderen Mitgliedern der Kommission mit großem Interesse verfolgt wurde. Ich bin sogar, nachdem an einem Tage die Kommissionsitzung aus Mangel an Zeit geschlossen worden war, ohne daß ich über diese Frage referiert hatte, gefragt worden, warum ich die Frage nicht vorgebracht. Ich habe aus der Kommission den Eindruck mit herausgenommen, daß man sich für diese Frage auf verschiedenen Seiten interessiere, und deshalb habe ich, indessen in nicht größerer Breite als bei meinen anderen Ausführungen auch, die Gründe für und wider vorgebracht und das referiert, was die Großh. Regierung hierzu erklärt hat. Wie nun der Abg. Weiß dazu kommen konnte, da einen Gegensatz zwischen Stadt und Land herauszustrukturieren, kann ich mir nicht anders denken, als aus der bereits erwähnten proleptischen Stimmung heraus,

vermöge der sich der Abg. Weiß bereits als Oberbürgermeister einer großen Stadt zu fühlen scheint.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten noch das Wort

Abg. Dr. Weiß: Ich kann nur erklären, ich habe ausdrücklich betont, daß die praktischen Interessen desjenigen Landesteiles, den ich verrete, nicht auf der Seite der großen Städte stehen, daß ich aber aus meinem Gerechtigkeitsgefühl heraus spreche und sage, es ist nicht recht, daß man die Gemeinden vergewaltigt, heute die, morgen jene. Die Gemeinden sind solidarisch in ihren Interessen, und da kann es dem Abg. Zehner ganz egal sein, ob ich Bürgermeister einer kleinen oder einer großen Stadt bin. Als Abgeordneter habe ich den Standpunkt der Gerechtigkeit zu vertreten, und was meine Ansicht über den Abg. Zehner betrifft, so schien er mir nach verschiedenen Bemerkungen, die ich mir aus seinen früheren Reden schon gemacht habe, dringend verdächtig, daß er einen Gegensatz zwischen Stadt und Land besonders gern hervortreten lasse, und ich habe geglaubt, daß aus dieser Gesinnung auch seine heutigen Ausführungen hervorgegangen seien. Wenn ich mich getäuscht haben sollte, so kann es mich nur freuen.

Abg. Lehmann: Der Abg. Binz hat gegen meine Partei den Vorwurf erhoben, daß wir nur deshalb gegen das Gesetz stimmten, weil wir wüßten, daß das Gesetz auch ohne unsere Stimmen angenommen werden würde. Ich kann nur erklären, daß, wenn er dafür sorgt, daß eine Bestimmung in das Gesetz hineinkommt, wonach die von den Gemeinden aus den Reinerträgen aus dem Grundbuch an die Staatskasse abgeführten Beträge für die Aufbesserung der Ratschreiber und sonstiger Grundbuchbeamten verwendet werden, wir für das Gesetz sind.

Das Haus tritt sodann in die Spezialberatung ein.

Zu Art. I § 27 g wird der Antrag Wilkens und Genossen angenommen.

Zu Art. III § 6 bemerkt

Abg. Oßtrager: Es soll durch einen Zusatz zu § 6 des Grundbuchausführungsgesetzes eine Erweiterung der Kompetenz der Ratschreiber in bezug auf die Erteilung und Beglaubigung von Auszügen und auf die Erteilung von Zeugnissen aus dem Grundbuche eingeführt werden. Die Vorschrift ist in der Weise gefaßt, daß die Regierung ermächtigt wird, je nach der Befähigung und Geschäftstüchtigkeit dem einen oder andern Hilfsbeamten seine Kompetenz, und zwar dies wieder je nachdem in verschiedenem Umfang zu erweitern. Auch die Kommission hat das Gefühl gehabt, daß die Beteiligten durch eine derartige Vielgestaltigkeit der Kompetenz unter Umständen geschädigt werden könnten. Sie hat sich aber, wie aus dem Bericht hervorgeht, damit beruhigt, daß hinter den Hilfsbeamten unter allen Umständen der Staat stünde, der nach den bestehenden Vorschriften für die durch die Hilfsbeamten herbeigeführten Schäden haftbar gemacht werden könne. Nun ist mir die Frage, ob der Staat für die Versehen der Hilfsbeamten haftbar gemacht werden kann, nicht ganz außer Zweifel. Es ist vielsach schon die Frage aufgeworfen worden, ob nicht an Stelle des Staates die Gemeinden in Anspruch genommen werden müßten. Es besteht aber auch weiter noch das Bedenken, daß nach der Fassung des Artikels 5 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Haftbarkeit des Staates für Veräumnisse seiner Beamten in gewisse Grenzen eingespannt ist, daß nämlich die Veräumnisse vorgekommen ist in Ausübung der den Beamten anvertrauten öffentlichen Gewalt und daß es sich um Verletzung einer Amtspflicht handelt. Wenn nun ein Ratschreiber, der dazu die Kompetenz nicht besitzt, einen Auszug oder ein Zeugnis

aus dem Grundbuch ausstellt, so ist doch keineswegs mit Sicherheit zu sagen, daß er in Ausübung seiner Amtspflicht, in Ausübung der ihm übertragenen öffentlichen Gewalt gehandelt habe; es könnte daher leicht die Folge eintreten, daß die Gerichte sich auf den Standpunkt stellen, daß weder der Staat noch die Gemeinde für den dadurch verursachten Schaden haftbar sei, daß die Beteiligten sich vielmehr an den Hilfsbeamten halten müssen.

Wenn wir nun bedenken, daß die Beteiligten nach der Einführung der vorgeschlagenen Bestimmung sich immer im größten Zweifel befinden werden, ob ein Auszug oder ein Zeugnis aus dem Grundbuch auch von einem kompetenten Beamten ausgestellt ist, so liegt darin eine große Gefahr für die Rechtssicherheit. Die Zweifel der Beteiligten müssen um so begründeter erscheinen, wenn, wie der Entwurf vorschlägt, die Ausdehnung der Kompetenz vonseiten der Regierung immer nur für den betreffenden Hilfsbeamten in Person ausgesprochen wird. Tritt einmal für den Hilfsbeamten dessen allgemeiner Stellvertreter ein, so scheint mir dieser die erweiterte Kompetenz nicht in Anspruch nehmen zu können, da diese nur an die Person des Hilfsbeamten geknüpft ist. Dann wird im Falle eines Wechsels in der Person des Hilfsbeamten der Nachfolger des bisherigen Hilfsbeamten unter Umständen auch die volle Kompetenz, welche diesem zustand, übertragen erhalten. Sie sehen also, welche Unsicherheit über die Kompetenz des Hilfsbeamten durch den Entwurf herbeigeführt werden kann. Dadurch können für das beteiligte Publikum große Gefahren entstehen.

Ich muß mich nun allerdings im gegenwärtigen Stadium der Verhandlung darauf beschränken, diese Bedenken hier vorzubringen. Ich kann aus ihnen selbstverständlich nicht die Folgerung ableiten, gegen das Gesetz zu stimmen. Aber ich möchte glauben, daß das Justizministerium Anlaß nehmen sollte, in der Erteilung der Kompetenz-erweiterung nicht zu vielspaltig, sondern nach ganz einheitlichen Gesichtspunkten zu verfahren und allen Ratschreibern, die dazu überhaupt befähigt sind, die Kompetenzerweiterung in gleichem Umfang einzuräumen. Dann wäre ein großer Teil meiner Bedenken beseitigt. Aber auch für diesen Fall noch kann ich meine Bedenken nicht unterdrücken.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Treßler: Der Herr Abg. Obkircher hat eine Frage zur Sprache gebracht, die verdient erörtert zu werden. Wir haben die Frage bei der Bearbeitung des Entwurfs gleichfalls erwogen, aber ihr keine praktische Bedeutung beigemessen und deshalb auch ihre Erörterung in der Begründung unterlassen. Auch in der Kommission ist auf die Frage nicht abgehoben worden. Die grundsätzliche Frage ist die: Haftet der Staat auch, wenn ein Beamter eine Amtshandlung vornimmt, die nicht zu seinen Amtsobliegenheiten gehört? Diese Frage kann nicht nur auf dem Gebiet des Grundbuchwesens, sondern auf dem der übrigen freiwilligen Gerichtsbarkeit, sie kann auch in der streitigen Rechtspraxis und in der ganzen Staatsverwaltung praktisch werden. Sie kann gerade so gut wie bei einem ländlichen Grundbuchamt auch bei einem Amtsgericht vorkommen, wenn beispielsweise ein nicht mit richterlichen Befugnissen ausgestatteter Rechtspraktikant einen Zahlungsbefehl, Haftbefehl, ein Urteil oder dergleichen erläßt. In allen solchen Fällen fragt es sich, ob der Staat haftet. Die Frage ist in allen Fällen gleich zu beantworten. Als die Meinung der Regierung kann zum Ausdruck gebracht werden, daß für die Handlungen, die Beamte vornehmen, ohne zuständig zu sein, der Staat nicht haftet. Wir glaubten diese Frage in vorliegendem Falle nicht besonders entscheiden zu sollen, weil sie eine allgemeine

Frage und nicht von großer praktischer Bedeutung ist. Diese Stellung der Großh. Regierung wird wohl auch den Wünschen des Herrn Abg. Obkircher entsprechen.

Bezüglich der Uebertragung der erweiterten Zuständigkeit an die Grundbuchhelfer beabsichtigen wir so zu verfahren, wie es der Herr Abg. Obkircher für angezeigt hält. Es soll nach Erscheinen des Gesetzes den Hilfsbeamten sämtlicher Grundbuchamtsbezirke, in denen das Umschreibungsverfahren seit einer gewissen Zeit beendet ist, gleichmäßig die erweiterte Zuständigkeit in dem vom Ministerium näher zu bestimmenden Umfang verliehen werden. Dadurch wird es leicht fallen, die Zuständigkeit im Einzelfall zu kontrollieren. Ausnahmen von dieser Zuständigkeit werden nicht in weiterem Umfang eintreten, als bisher schon auf Grund des § 8 des Grundbuchausführungsgesetzes einzelnen Grundbuchhelfern die Zuständigkeit entzogen wurde. Bisher sind nur 3 bis 4 Fälle einer solchen Entziehung vorgekommen, und der Erfolg war in allen Fällen bis auf einen der, daß die betreffenden Ratschreiber überhaupt von ihrem Amt zurücktraten, also der normale Zustand wieder Platz griff. Die erweiterte Zuständigkeit wird übrigens nicht nur dem Hilfsbeamten, der Ratschreiber ist, sondern auch jedem Grundbuchhelfer und seinem Stellvertreter in den Gemeinden, wo das Umschreibungsverfahren beendet ist, übertragen werden. Wir werden wie bisher auch künftighin jeweils zu Anfang des Jahres eine Zusammenstellung hinausgeben, aus welcher ersichtlich ist, in welchen Gemeinden das Umschreibungsverfahren durchgeführt ist. Damit wird geprüft werden können, ob der Hilfsbeamte auch tatsächlich die Zuständigkeit besitzt.

Abg. Zehnter: Ich möchte meine Meinung dahin aussprechen, daß in Fällen der vom Abg. Obkircher erwähnten Art die Feststellung der Schadenersatzpflicht gegenüber dem Staat keine Schwierigkeiten hat. Wenn ein Grundbuchhelfer nicht das Recht hat, einen Auszug zu erteilen oder ein Zeugnis auszustellen, so hat er die Verpflichtung, das darauf gerichtete Gesuch dem vorgelegten Grundbuchbeamten vorzulegen. Unterläßt er dies absichtlich oder fahrlässig und erteilt selbst das Zeugnis oder den Auszug, so macht er sich dadurch einer absichtlichen oder fahrlässigen Verletzung seiner Amtspflicht schuldig, daß er das Gesuch absichtlich oder fahrlässig unrichtig behandelt, und für dieses Verschulden ist der Staat haftbar; denn diesen Fehler begeht eben der Hilfsbeamte in Ausübung seines Amtes, wenn er auch das Zeugnis oder den Auszug selbst außerhalb seiner Amtskompetenz ausstellt.

§ 6 wird hierauf angenommen, ebenso ohne weitere Debatte die übrigen Paragraphen des Art. III, sowie die Artikel IV bis VIII (letzterer nach dem Abänderungsantrag).

Die ganze Gesetzesvorlage wird hierauf in namentlicher Abstimmung mit 45 gegen 5 Stimmen angenommen.

In die Kommission für die Anträge zu Ziffer 1c der Tagesordnung sind gewählt die Abgg. Dr. Wildens, Obkircher, Dreher, Blümmel, Hergt, Fehrenbach, Benedey, Fröhlich, Eichhorn. Das Haus stimmt dem zu.

Eingegangen ist noch eine Petition:

Petition, betreffend die Bitte der Gemeinde Dürrenbüchig, Amts Bretten, um Errichtung einer Haltestelle. (Uebrigens von Abg. Garsch.)

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Schluß der Sitzung kurz vor halb 8 Uhr abends.

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen der Zweiten Kammer: Dr. Karl Schweidert
Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei. Beide in Karlsruhe.

